



Bundesministerium
für Gesundheit

Ratgeber zur Pflege

Alles, was Sie zur
Pflege wissen müssen.

Ratgeber zur Pflege

Alles, was Sie zur Pflege wissen müssen.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir leben heute länger und wir altern gesünder. Zu verdanken haben wir diese gute Entwicklung einer gesundheitsbewussten Lebensweise, dem medizinisch-technischen Fortschritt und einer hochwertigen Gesundheitsversorgung, die es vielen von uns ermöglichen, bis ins hohe Alter aktiv zu sein.

Dennoch kann der Zeitpunkt kommen, an dem man dauerhaft die Hilfe anderer benötigt. Und dann zeichnet sich eine Gesellschaft dadurch aus, wie sie mit denen umgeht, die nach einem langen, selbstbestimmten Leben auf die Hilfe Dritter angewiesen sind.

Die Bundesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen, die pflegen, und Menschen, die gepflegt werden, zu unterstützen und zu stärken. Der Ihnen vorliegende Ratgeber bietet einen Überblick über das Pflegesystem und seine Leistungen und beantwortet Ihre häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Pflege. Er soll Ihnen helfen, sich zurechtzufinden und Sie über die vielfältigen Möglichkeiten der Unterstützung, die die soziale Pflegeversicherung bietet, informieren.

Wir wissen, dass ein solides und zukunftsorientiertes Pflegesystem auf gut ausgebildete und motivierte Pflegekräfte angewiesen ist. Deswegen ist es wichtig, dass neben den Pflegebedürftigen

auch die Menschen, die pflegen, im Mittelpunkt stehen. In der öffentlichen Diskussion wird das oft vernachlässigt. Wir brauchen motivierte und engagierte Pflegekräfte. Und deshalb müssen wir in der Pflege auch dafür sorgen, dass sie gute Arbeitsbedingungen vorfinden.

Die Pflegeversicherung kann den Pflegebedürftigen in ihrer schweren Lebenssituation helfen und damit die pflegenden Angehörigen entlasten. Sie kann jedoch nicht für alle Eventualitäten vorsorgen. Daher ist es wichtig, dass jeder von uns sich Gedanken über eine zusätzliche Absicherung im Pflegefall macht. Pflegevorsorgeversicherungen werden deshalb unter bestimmten Bedingungen ab Anfang 2013 staatlich gefördert.

Mir ist es wichtig, dass Sie entscheiden können, wie Sie leben möchten – auch dann, wenn Sie pflegebedürftig geworden sind. Ein besonderes Anliegen ist mir deshalb, Wohnformen für diejenigen zu ermöglichen, die nicht mehr alleine zu Hause leben können, aber auch nicht in ein Pflegeheim gehen möchten. Und wenn Sie zu Hause gepflegt werden, sollen Sie die Möglichkeit haben, mit dem Pflegedienst anhand Ihrer eigenen Bedürfnisse zu vereinbaren, welche Hilfen genau Sie erhalten.

Ihr

Daniel Bahr
Bundesminister für Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
---------------	---

I. Individuelle Absicherung bei Pflegebedürftigkeit..... 8

1.1 Was ist die Pflegeversicherung?	9
---	---

1.2 Wer ist versichert?	11
-------------------------------	----

a. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung.....	11
b. Familienversicherte	11
c. Freiwillig Versicherte	11
d. Privat Versicherte	12
e. Versicherungspflicht auch für alle Übrigen	12
f. Weiterversicherung	12
g. Eigenvorsorge / Zusatzversicherung.....	13

1.3 Wie wird die Pflegeversicherung finanziert?	16
---	----

a. Beitragssatz	16
b. Beitragszuschlag für Kinderlose	17
c. Beitragsbemessungsgrenze	21
d. Finanzierung der privaten Pflege-Pflichtversicherung	23

1.4 Wer ist pflegebedürftig?.....	25
-----------------------------------	----

a. Pflegebedürftigkeit	25
b. Antragstellung	25
c. Voraussetzung für Leistungsansprüche	27
d. Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung	27
e. Leistungsbescheid.....	28
f. Pflegestufen	29
g. Hilfen bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz	31

1.5 Pflegebedürftigkeit – was nun?	38
--	----

II. Leistungen der Pflegeversicherung.....40

2.1 Pflege zu Hause – welche Möglichkeiten gibt es?	41
---	----

a. Ambulanter Pflegedienst	41
b. Pflegegeld.....	43
c. Kombinationsleistung	45
d. Einzelpflegekräfte	45
e. Urlaubsvertretung (Verhinderungspflege).....	46
f. Betreuungsbetrag	47
g. Alternative Wohnformen – Pflege-Wohngemeinschaften	48
h. Zusammenlegen von Leistungen – das sogenannte „Poolen“	52
i. Pflegehilfsmittel	52
j. Wohnungsanpassung	53

2.2 Pflege im Heim – welche Möglichkeiten gibt es?	54
--	----

a. Vollstationäre Versorgung.....	54
b. Teilstationäre Versorgung.....	55
c. Kurzzeitpflege.....	56
d. Heime	57

2.3 Welche besonderen Leistungen gibt es für demenziell erkrankte Menschen?	59
--	----

a. „Pflegestufe 0“	60
b. Zusätzlicher Betreuungsbetrag	60
c. Mehrleistungen für demenziell erkrankte Menschen in der ambulanten Pflege.....	60
d. Zusätzliches Personal in stationären Pflegeeinrichtungen	62

2.4. Welche Förderung gibt es für ehrenamtliches Engagement und Selbsthilfegruppen?	63
2.5 Welche Pflegeleistungen werden von der Krankenkasse bezahlt?	64
2.6 Welche Förderung gibt es für Rehabilitation und Prävention?	67
III. Pflege von Angehörigen zu Hause	70
3.1 Wie wird die Pflege in der Familie gefördert?	71
a. Finanzielle Unterstützung (Pflegegeld)	71
b. Soziale Absicherung der Pflegeperson	71
c. Urlaubsvertretung (Verhinderungspflege)	74
d. Pflegekurse für Angehörige	74
3.2 Verbindung von Beruf und Pflege	75
a. Pflegezeit	75
b. Familienpflegezeit	77
IV. Beratung im Pflegefall	80
4.1 Welche Beratungsmöglichkeiten gibt es?	81
a. Pflegeberaterinnen und Pflegeberater	81
b. Individuelle Beratung (Fallmanagement)	84
c. Beratungseinsätze	85

V. Qualität und Transparenz in der Pflege	86
5.1 Wie wird die Qualität in Heimen sichergestellt?	87
a. Qualitätsprüfung	87
b. Medizinische Dienste	88
c. Rolle des MDK und des Prüfdienstes der PKV bei der Qualitätsprüfung	89
d. Verfahren bei Qualitätsmängeln	90
e. Bürokratieabbau	91
f. Vertragsgestaltung zwischen Pflegeheimen und Pflegekassen	92
g. Bezahlung der Pflegekräfte	92
5.2 Wie werden Pflegeeinrichtungen geprüft?	94
VI. Glossar	96

I. Individuelle Absicherung bei Pflegebedürftigkeit

1.1 Was ist die Pflegeversicherung?

Am 1. Januar 1995 wurde die letzte große Lücke in der sozialen Versorgung geschlossen: Seither gibt es die Pflegeversicherung als eigenständigen Zweig der Sozialversicherung. Da prinzipiell jeder einmal auf diese Hilfe angewiesen sein kann, wurde schon bei der Einführung der Pflegeversicherung eine umfassende Versicherungspflicht für alle gesetzlich und privat Versicherten festgelegt. Das bedeutet: Jeder, der gesetzlich krankenversichert ist, ist automatisch in der sozialen Pflegeversicherung versichert. Jeder privat Krankenversicherte muss eine private Pflegeversicherung abschließen.

Die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung werden durch Beiträge finanziert, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte entrichten. Wann und wie viel Leistungen ein Pflegebedürftiger aus der Versicherung bekommt, hängt von Grad und Dauer der Hilfebedürftigkeit ab. Braucht jemand nur Hilfe beim täglichen Waschen und Einkaufen? Kann die Person alleine essen? Kann sie zu Hause wohnen oder braucht sie rund um die Uhr Betreuung in einem Pflegeheim? Je nach Umfang des Hilfebedarfs gibt es verschiedene Pflegestufen. Die Pflegeversicherung gibt dabei den Pflegebedürftigen die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, wie und von wem sie gepflegt werden wollen. Sie haben die Wahl, ob sie Hilfe von professionellen Fachkräften in Anspruch nehmen, oder aber Geld beziehen, welches sie den pflegenden Angehörigen als finanzielle Anerkennung geben können. Oberstes Ziel ist es, den pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Allerdings deckt die soziale Pflegeversicherung häufig nicht alle Kosten der Pflege ab. Den Rest trägt der Pflegebedürftige oder seine Familie selbst. Sie wird deshalb

auch als „Teilleistungsversicherung“ oder Kernsicherungssystem bezeichnet. Im Elften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI) finden sich alle wichtigen Regelungen zur Pflegeversicherung.

Warum war die Einführung der Pflegeversicherung notwendig?

Alle Industrienationen haben eines gemeinsam: Ihre Gesellschaft wird immer älter. Nach den Vorausschätzungen zur Bevölkerungsentwicklung wird in Deutschland die Anzahl älterer Personen (66 Jahre und älter) von 2008 bis zum Jahr 2050 um 6,7 Millionen Menschen auf 23,4 Millionen steigen. Ein heute sieben Jahre altes Mädchen hat gute Chancen, das 22. Jahrhundert zu erleben. Diese positive Entwicklung hat jedoch auch eine Kehrseite. Ab dem 80. Lebensjahr steigt die statistische Wahrscheinlichkeit, auf fremde Hilfe angewiesen zu sein, rapide an – auf 29,9 Prozent. Das heißt: je älter die Bevölkerung, desto höher die Zahl der Pflegebedürftigen. Pflegebedürftigkeit bedeutet für Betroffene und ihre Angehörigen große physische, psychische und finanzielle Belastungen. Zumal sich Familienstrukturen verändert haben: In den Familien gibt es weniger Kinder, oft sind diese berufstätig und können sich nicht so intensiv um ihre Eltern kümmern, wie es früher einmal der Fall war.

Um Pflegebedürftige und ihre Familien zu entlasten, wurde die Pflegeversicherung eingeführt. Denn nach der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist das Land ein sozialer Rechtsstaat, der seinen Bürgerinnen und Bürgern für die wesentlichen Lebensrisiken einen angemessenen Schutz garantieren muss.

Wie viele Menschen sind derzeit auf die Pflegeversicherung angewiesen?

Rund 2,46 Mio. Menschen nehmen jeden Monat Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch. Dabei erhält der überwiegende Teil (rund 1,7 Mio.) ambulante Leistungen, stationär gepflegt werden rund 0,76 Mio. Menschen (Stand Oktober 2012).

1.2 Wer ist versichert?

Es besteht grundsätzlich eine Absicherung in der sozialen oder privaten Pflegeversicherung. Dies wird durch die nachfolgend unter a bis e dargestellten Regelungen gewährleistet. Grundsätzlich ist jeder dort pflegeversichert, wo er krankenversichert ist. Die Systematik im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung behält die Unterscheidung zwischen „Pflichtversicherten“ und „freiwillig Versicherten“ immer noch bei, obgleich inzwischen alle einer Versicherungspflicht unterliegen.

a. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung

Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, gehört automatisch der sozialen Pflegeversicherung an. Ein gesonderter Antrag zur Aufnahme in die soziale Pflegeversicherung muss also nicht gestellt werden. Dies gilt zum Beispiel für Arbeiter, Angestellte, Studierende und Rentner. Wer aus der Versicherungspflicht ausgeschieden ist, zum Beispiel weil er seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat, kann sich auf Antrag in der sozialen Pflegeversicherung weiterversichern (siehe dazu unter f).

b. Familienversicherte

Unterhaltsberechtignte Kinder, Ehegatten und Lebenspartner, deren regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen nicht höher ist als 385 Euro beziehungsweise 450 Euro bei geringfügig Beschäftigten, sind im Rahmen der Familienversicherung mitversichert. Dies gilt auch für Lebenspartner eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Diese brauchen keine Beiträge zur Pflegeversicherung zu zahlen.

c. Freiwillig Versicherte

Auch für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht eine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Freiwillig Versicherte können sich von dieser Pflicht jedoch befreien lassen. Die Voraussetzung dafür: Innerhalb der ersten drei Monate während der freiwilligen Versicherung

muss die Entscheidung getroffen werden, ob die gesetzliche oder private Pflegeversicherung gewünscht wird. Der Versicherte muss nachweisen, dass er eine entsprechende Pflegeversicherung abgeschlossen hat.

d. Privat Versicherte

Mitglieder einer privaten Krankenversicherung müssen auch eine private Pflege-Pflichtversicherung (PPV) abschließen. Die Leistungen sind denen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertig. An die Stelle der Sachleistungen tritt jedoch die Kosten-erstattung – wie bei der privaten Krankenversicherung.

e. Versicherungspflicht auch für alle Übrigen

Von der Pflegeversicherung sind seit ihrer Einführung 1995 nahezu alle Personen erfasst, auch wenn sie keinen Krankenversicherungsschutz haben.

Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) bezieht zudem seit dem 1. April 2007 weitere Personen, die bisher nicht krankenversichert waren, in die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ein. Seit 1. Januar 2009 gilt auch eine Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung, wenn nicht bereits eine Versicherungspflicht im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Im Ergebnis gilt danach praktisch für alle Bürgerinnen und Bürger eine lückenlose Krankenversicherungspflicht. Sie sind – soweit dies nicht schon bereits der Fall war – damit zugleich auch pflegeversichert.

f. Weiterversicherung

Unter bestimmten Bedingungen besteht auch die Möglichkeit, sich auf Antrag als freiwillig Versicherter in der sozialen Pflegeversicherung abzusichern, um den Versicherungsschutz bei Ausscheiden aus der Versicherungspflicht dennoch aufrechtzuerhalten. Der Versicherte muss dafür jedoch in den vorherigen fünf Jahren mindestens 24 Monate oder in den vorherigen zwölf Monaten ununterbrochen Mitglied der sozialen Pflegeversicherung gewesen

sein. Personen, die wegen der Verlegung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich ebenfalls auf Antrag weiterversichern.



Versicherungspflicht: Alle Bürgerinnen und Bürger müssen sich für den Pflegefall versichern.

g. Eigenvorsorge / Zusatzversicherung

Warum ist Eigenvorsorge sinnvoll?

Pflegebedürftigkeit kann jeden treffen. In Deutschland leben aktuell rund 2,5 Millionen pflegebedürftige Menschen. Im hohen Alter ist bereits heute jeder Zweite auf Pflegeleistungen angewiesen. Oft kommt der Pflegefall überraschend und bedeutet eine große Umstellung für die gesamte Familie. Die meisten Menschen, die plötzlich auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, wollen diese so lange wie möglich zu Hause und in ihrem familiären Umfeld erhalten.

Bei allen Entscheidungen, die dann zu treffen sind, sollten die Wünsche der Pflegebedürftigen im Vordergrund stehen und nicht die Sorge darum, welche Art der Pflege und Betreuung finanziell tragbar ist. Da die gesetzliche Pflegeversicherung nur die Grundversorgung absichert und die tatsächlichen Pflegekosten in der Regel höher ausfallen, ist eine zusätzliche private Vorsorge wichtig.

Welche Arten freiwilliger privater Pflege-Zusatzversicherungen gibt es?

Von vielen Versicherungsgesellschaften werden private Pflege-Zusatzversicherungen angeboten, die das Risiko von privaten Zuzahlungen abfangen oder mildern sollen. Solche Zusatzversicherungen können auf drei Arten abgeschlossen werden:

- Als Pflege-Rentenversicherung, die als Lebensversicherung angeboten wird. Wenn der Versicherte pflegebedürftig wird, zahlt die Versicherung je nach Hilfebedarf eine monatliche Rente aus. Bei dieser Versicherungsart gibt es unterschiedliche Vertragsvarianten:
- Als Pflegekostenversicherung, die nach Vorleistung der sozialen oder privaten Pflege[pflicht]versicherung die verbleibenden Kosten erstattet. Dabei ist zwischen Tarifen zu unterscheiden, die Restkosten ganz oder teilweise übernehmen. In jedem Fall ist ein Nachweis der Ausgaben erforderlich.
- Als Pfl egetagegeldversicherung, von der gegen Nachweis der Pflegebedürftigkeit ein vereinbarter fester Geldbetrag für jeden Pfl egetag gezahlt wird. Das Tagegeld wird unabhängig von den tatsächlichen Kosten der Pflege überwiesen.

Welche Pflege-Zusatzversicherungen werden staatlich gefördert?

Eine Pfl egetage- oder -monatsgeldversicherung wird dann mit einer staatlichen Zulage gefördert, wenn sie u. a. folgende Bedingungen erfüllt:

- Der Eigenanteil des Versicherten muss mindestens 10 Euro monatlich betragen.
- Die entsprechende Pflege-Zusatzversicherung muss für alle Pflegestufen Leistungen vorsehen, für Pflegestufe III jedoch mindestens 600 Euro im Monat.
- Es findet keine Gesundheitsprüfung statt, Leistungsausschlüsse und Risikozuschläge sind ebenfalls nicht erlaubt.
- Es gilt Kontrahierungszwang. Die Versicherungsunternehmen müssen jede Person aufnehmen, die einen Anspruch auf die staatliche Zulage hat – dies sind erwachsene Versicherte der sozialen oder privaten Pflege[pflicht]versicherung, die nicht bereits Pflegeleistungen bezogen haben.

Die Zulage beträgt in diesem Fall monatlich 5 Euro beziehungsweise 60 Euro pro Jahr. Sie wird dem Versichertenvertrag automatisch gutgeschrieben, ohne dass sich der Versicherte darum kümmern muss.



Seit dem 1. Januar 2013 wird die private Pflegezusatzversicherung staatlich gefördert.

1.3 Wie wird die Pflegeversicherung finanziert?

Die soziale Pflegeversicherung wird grundsätzlich paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert, genau wie die Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung.

a. Beitragssatz

Wie hoch ist der Beitragssatz?

Der Beitragssatz lag bis zum 31. Dezember 2012 bei 1,95 Prozent des Bruttoeinkommens, bei kinderlosen Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern bei 2,2 Prozent. Seit dem 1. Januar 2013 liegt der Beitragssatz bei 2,05 Prozent (bei Kinderlosen bei 2,3 Prozent).



Wer Kinder hat, zahlt geringere Beiträge als Kinderlose.

Welche besondere Regelung gilt bei der Beitragsverteilung in Sachsen?

In Sachsen ist der Arbeitnehmeranteil bei der Pflegeversicherung höher als im übrigen Bundesgebiet. Grund dafür ist, dass dort zur Finanzierung der Pflegeversicherung kein Feiertag abgeschafft wurde. Von den 2,05 Prozent Pflegebeitrag entfallen in Sachsen 1,525 Prozent auf den Arbeitnehmer (plus 0,25 Prozentpunkte bei kinderlosen Beitragszahlern) und 0,525 auf den Arbeitgeber, während es im übrigen Bundesgebiet jeweils 1,025 Prozent für Arbeitgeber und -nehmer sind.

Beitragsverteilung

	Arbeitnehmer	Kinderloser Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Sachsen	1, 525 v. H.	1,775 v. H.	0, 525 v. H.
Übrige Bundesländer	1,025 v. H.	1,275 v. H.	1,025 v. H.

b. Beitragszuschlag für Kinderlose

Wer muss einen Beitragszuschlag bezahlen?

Grundsätzlich müssen alle kinderlosen Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. Januar 2005 zusätzlich zu dem „normalen“ Beitragssatz einen Beitragszuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten entrichten. Der Beitragssatz für Kinderlose liegt seit dem 1. Januar 2013 bei 2,3 Prozent, der „normale“ Beitragssatz bei 2,05 Prozent. Bis zum 31. Dezember 2012 lag der Beitragssatz für Kinderlose bei 2,2 Prozent, der „normale“ Beitragssatz bei 1,95 Prozent. Ausgenommen sind nur kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres sowie Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II). Die Gründe für die Kinderlosigkeit spielen keine Rolle.

Wie wird der Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung gezahlt?

Die Zahlung des Beitragszuschlags erfolgt im Rahmen des für den Pflegeversicherungsbeitrag üblichen Beitragseinzugsverfahrens. Die beitragsabführende Stelle (also zum Beispiel der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt oder die Versorgungswerke von den Versorgungsbezügen) behält den zusätzlichen Beitragsanteil in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten ein und führt diesen zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle ab.



Der Beitrag in der sozialen Pflegeversicherung ist abhängig vom Einkommen.

Welche Regelungen gelten für Rentnerinnen und Rentner ohne Kinder?

Alle kinderlosen Altersrentnerinnen und -rentner, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, müssen keinen Beitragszuschlag zahlen. Bezieher von Versorgungsbezügen (zum Beispiel Betriebsrenten), die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, müssen aus den Versorgungsbezügen ebenfalls keinen erhöhten Beitrag zahlen.

Bei kinderlosen Rentnerinnen und Rentnern, die nach dem 1. Januar 1940 geboren sind, wird der Beitragszuschlag ebenso wie die bisherigen Pflegeversicherungsbeiträge von der Rente durch den Rentenversicherungsträger einbehalten und an die Pflegeversicherung abgeführt. Bei kinderlosen Versorgungsempfängern, die ab dem 1. Januar 1940 geboren sind, gilt das bisher für die Pflegeversicherungsbeiträge von Versorgungsempfängern übliche Beitragsverfahren. Für Versorgungsempfänger, die zugleich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, behalten die Zahlstellen die Beiträge aus den Versorgungsbezügen ein und zahlen sie an die zuständige Kasse. Kinderlose Versorgungsempfänger, die ab 1940 geboren sind und keine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, müssen den erhöhten Beitrag selbst an die Kasse zahlen.

Pauschalzahlung durch die Bundesagentur für Arbeit

Für bestimmte zuschlagspflichtige Leistungsbezieher der Bundesagentur für Arbeit werden die Beitragszuschläge pauschal in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr von der Bundesagentur für Arbeit an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung gezahlt. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Das einzelne Mitglied muss keinen Beitragszuschlag zahlen. Diese Regelung gilt für Bezieher von Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und – soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist – für Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe.

Müssen kinderlose Menschen mit Behinderung den Beitragszuschlag zahlen?

Der Beitragszuschlag kommt nur für kinderlose Menschen mit Behinderung in Betracht, die eigenständiges beitragspflichtiges Mitglied der sozialen Pflegeversicherung sind. Menschen mit Behinderung sind nach geltendem Recht sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der Pflegeversicherung über



Auch Menschen mit Behinderung sind über die Pflegeversicherung abgesichert.

das 25. Lebensjahr hinaus beitragsfrei über ihre Eltern versichert, wenn sie wegen körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung außerstande sind, für ihren Unterhalt selbst aufzukommen. Sie sind bei Kinderlosigkeit somit auch zuschlagsfrei.

Menschen mit Behinderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die sich im Berufsbildungsbereich befinden und Ausbildungsgeld oder Übergangsgeld von der Bundesagentur für Arbeit erhalten, brauchen bei Kinderlosigkeit keinen Beitragszuschlag zu zahlen. Die Bezieher dieser Leistungen sind einbezogen in die Pauschalzahlung der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 20 Millionen Euro pro Jahr in den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung.

Wird bei der Erhebung des Beitragszuschlags das Existenzminimum berücksichtigt?

Trotz des Beitragszuschlags bleibt das Existenzminimum des Einzelnen gesichert, da der Kinderlosenzuschlag bei der Festlegung der Sozialhilfe berücksichtigt wird. Alle Menschen, deren Einkommen für den Lebensunterhalt nicht ausreicht und die ergänzend auf Sozialhilfe oder Grundsicherung zurückgreifen müssen, erhalten dann höhere Sozialhilfeleistungen, weil auf den Sozialhilfeanspruch nur das Einkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, also einschließlich des Kinderlosenzuschlags, angerechnet wird. Damit ist sichergestellt, dass durch den Kinderlosenzuschlag das sozialhilferechtliche Existenzminimum nicht angetastet wird.

c. Beitragsbemessungsgrenze

Wie hoch ist die Beitragsbemessungsgrenze in der sozialen Pflegeversicherung?

Für die soziale Pflegeversicherung gilt die gleiche Beitragsbemessungsgrenze wie für die gesetzliche Krankenversicherung. Im Jahr 2013 liegt diese Einkommensgrenze, bis zu der Einnahmen für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge herangezogen werden, bei 47.250 Euro im Jahr (3.937,50 Euro monatlich).

Rechengrößen der Sozialversicherung sowie Beitragshöhen der sozialen Pflegeversicherung (SPV) sowie der privaten Pflege-Pflichtversicherung (PPV) ab 1. Januar 2013 in Euro

	Jahr	Monat
Renten- und Arbeitslosenversicherung – West	69.600	5.800
Renten- und Arbeitslosenversicherung – Ost	58.800	4.900
Kranken- und Pflegeversicherung	47.250	3.937,50
Bezugsgröße in der Rentenversicherung – West	32.340	2.695
Bezugsgröße in der Rentenversicherung – Ost	27.300	2.275
Bezugsgröße in der Kranken- und Pflegeversicherung	32.340	2.695
Geringfügigkeitsgrenze ¹⁾		450
Grenze für Familienversicherung ohne geringf. Beschäftigung		385
Grenze für Familienversicherung mit geringf. Beschäftigung		450
SPV-Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder ²⁾		18,42
SPV-Mindestbeitrag für freiwillige Selbstständige ³⁾		41,44
Höchstbeitrag Pflegeversicherung		80,72
SPV-Beitrag bei Weiterversicherung im Ausland ⁴⁾		9,21
SPV-Beitrag für Studenten		12,24
Beitrag für Studenten PPV (bis 34 J.)		8,37
Höchstbetrag Beamte PPV		32,29
Ehegatten PPV		121,08

¹⁾ Bis zu diesem Einkommen trägt der Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung allein.

²⁾ Bemessungsgrundlage: 90. Teil der mtl. BZG.

³⁾ Bemessungsgrundlage: 40. Teil der mtl. BZG.

⁴⁾ Bemessungsgrundlage: 180. Teil der mtl. BZG.

Beitragsätze:

Rentenversicherung	18,9 v. H.
Arbeitslosenversicherung	3,0 v. H.
Pflegeversicherung	2,05 v. H.

d. Finanzierung der privaten Pflege-Pflichtversicherung

Der privaten Pflege-Pflichtversicherung gehören diejenigen an, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind; über die Pflege-Pflichtversicherung wird ein privater Versicherungsvertrag abgeschlossen. Private Pflegeversicherungen arbeiten auf Basis des sogenannten Anwartschaftsdeckungsverfahrens. Dies bedeutet, es müssen Alterungsrückstellungen gebildet werden, um die Beitragsentwicklung im Alter zu glätten. In der privaten Pflegeversicherung bemisst sich die Prämienhöhe nicht – wie in der sozialen Pflegeversicherung – nach dem Einkommen beziehungsweise der Leistungsfähigkeit der Versicherten. Arbeitnehmer, die in einer privaten Pflege-Pflichtversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuss ihres Arbeitgebers in der Höhe, in der ein Arbeitgeberanteil in der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen wäre.

Wie hoch sind die Prämien in der privaten Pflege-Pflichtversicherung?

Die Prämienkalkulation in der privaten Pflege-Pflichtversicherung richtet sich nach dem individuellen Versicherungsrisiko beim Eintritt in die Pflegeversicherung. Dieses Risiko ist bei einem fortgeschrittenen Eintrittsalter höher; entsprechend fällt dann auch der Beitrag höher aus. Im Unterschied zur privaten Krankenversicherung hat jedoch der Gesetzgeber in der privaten Pflege-Pflichtversicherung zugunsten der Versicherten allen privaten Versicherungsunternehmen in erheblichem Umfang Rahmenbedingungen für eine sozialverträgliche Prämiengestaltung vorgegeben. So dürfen die Prämien nicht nach dem Gesundheitszustand gestaffelt, Vorerkrankungen nicht ausgeschlossen und bereits pflegebedürftige Personen nicht zurückgewiesen werden. Kinder werden beitragsfrei mitversichert.

Bei der Prämienhöhe war bisher eine Unterscheidung zwischen Versicherten (nach § 110 Abs. 1 SGB XI) gemacht worden, die bereits von Anfang an – also seit Einführung der privaten Pflege-Pflichtversicherung zum 1. Januar 1995 – ohne Unterbrechung

privat pflegeversichert waren, und Versicherten (nach § 110 Abs. 3 SGB XI), die erst später privat pflegeversichert wurden. Bei den von Anfang an Versicherten ist der Beitrag zur privaten Pflege-Pflichtversicherung auf den Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung begrenzt worden. Für den Ehepartner ohne eigenes Einkommen oder mit nur geringfügigem Einkommen (385 Euro beziehungsweise 450 Euro bei geringfügig Beschäftigten) ist eine Prämienvergünstigung vorgesehen worden, nach der für beide Ehegatten zusammen die Höchstprämie nicht mehr als 150 Prozent des Höchstbeitrags der sozialen Pflegeversicherung betragen darf. Bei den späteren Neuzugängen gilt für die Dauer von fünf Jahren keine Beitragsbegrenzung auf den Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung und somit müssen sie – je nach Alter und Gesundheitszustand – unter Umständen erhöhte Beiträge leisten. Außerdem gibt es auch keine Ehegattenermäßigung. Nach Ablauf der fünf Jahre darf die Prämie aber auch bei späteren Neuzugängen den Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung nicht überschreiten. Personen, die im Bereich der privaten Krankenversicherung im Basistarif einen besonderen sozialen Schutz erhalten, werden im Bereich der privaten Pflege-Pflichtversicherung in die umfangreicheren Schutzbestimmungen des § 110 Abs. 1 SGB XI einbezogen. Die günstigeren Bedingungen gelten unabhängig davon, ob die private Pflege-Pflichtversicherung schon seit dem 1. Januar 1995 besteht oder erst später abgeschlossen wurde.

Gibt es einen Basistarif in der privaten Pflege-Pflichtversicherung?

Nein, da die private Pflege-Pflichtversicherung bereits gleichwertige Versicherungsleistungen wie die soziale Pflegeversicherung zu erbringen hat. Aber: Auch in der privaten Pflege-Pflichtversicherung wurden ergänzend zu den Vorgaben der sozialverträglichen Durchführung der Pflegeversicherung weitere soziale Regelungen zur Begrenzung der Beiträge bei niedrigen Einkommen analog zum Basistarif in der privaten Krankenversicherung (PKV) geschaffen.

Können Altersrückstellungen bei einem Wechsel der privaten Pflege-Pflichtversicherung mitgenommen werden?

Seit dem 1. Januar 2009 ist innerhalb der privaten Krankenversicherung die Portabilität (Mitnahmemöglichkeit) von Altersrückstellungen möglich. Die Portabilität der Altersrückstellungen wurde auch für die private Pflege-Pflichtversicherung eingeführt. Dies gilt nicht nur für Versicherte, die ab diesem Zeitpunkt eine private Pflege-Pflichtversicherung abschließen (Neufälle), sondern auch für Versicherte, die zu diesem Zeitpunkt bereits pflegeversichert waren (Altfälle).

1.4 Wer ist pflegebedürftig?

a. Pflegebedürftigkeit

Wann ist Pflegebedürftigkeit gegeben?

Grundsätzlich kann Pflegebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes in allen Lebensabschnitten auftreten. Nach der Definition des Pflegegesetzes sind damit Personen erfasst, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung auf Dauer – voraussichtlich für mindestens sechs Monate – in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

b. Antragstellung

Wo müssen Pflegeleistungen beantragt werden?

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Die Pflegekasse befindet sich bei der Krankenkasse. Die Antragstellung kann auch ein Familienangehöriger, Nachbar oder guter Bekannter übernehmen, wenn er oder sie dazu bevollmächtigt wird. Sobald der Antrag bei der Pflegekasse gestellt wird, beauftragt diese den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit.

Wie schnell wird über den Antrag entschieden?

Die gesetzlich vorgegebene Bearbeitungsfrist für Anträge auf Pflegeleistungen beträgt fünf Wochen. Bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung, in einem Hospiz oder während einer ambulant-palliativen Versorgung muss die Begutachtung durch den MDK innerhalb einer Woche erfolgen, wenn dies zur Sicherstellung der weiteren Versorgung erforderlich ist oder die Inanspruchnahme von Pflegezeit gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt wurde. Befindet sich der Antragsteller in häuslicher Umgebung, ohne palliativ versorgt zu werden, und wurde die Inanspruchnahme von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt oder eine Familienpflegezeit mit dem Arbeitgeber vereinbart, gilt eine Bearbeitungsfrist von zwei Wochen.

Zu beachten ist: Erteilt die Pflegekasse den schriftlichen Bescheid über den Antrag nicht innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags oder werden die verkürzten Begutachtungsfristen



Wer zwei Jahre versichert ist, hat den vollen Anspruch auf Pflegeleistungen.

nicht eingehalten, hat die Pflegekasse nach Fristablauf für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung 70 Euro an den Antragsteller zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Pflegekasse die Verzögerung nicht zu vertreten hat oder wenn sich der Antragsteller in stationärer Pflege befindet und bereits als mindestens erheblich pflegebedürftig (mindestens Pflegestufe I) anerkannt ist.

c. Voraussetzung für Leistungsansprüche

Um Pflegeleistungen voll in Anspruch nehmen zu können, muss der Versicherte in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung zwei Jahre als Mitglied in die Pflegekasse eingezahlt haben oder familienversichert gewesen sein.

d. Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung

Wie wird die Pflegebedürftigkeit festgestellt?

Die Pflegekasse lässt vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK, siehe auch Kapitel 5.1 b) oder bei knappschaftlich Versicherten vom Sozialmedizinischen Dienst (SMD) ein Gutachten erstellen, um die Pflegebedürftigkeit und den Pflegeaufwand im Einzelnen zu ermitteln. Das geschieht in der Regel bei einem – zuvor angemeldeten – Hausbesuch eines Gutachters (Pflegefachkraft oder Arzt). Der Gutachter ermittelt den Hilfebedarf für die persönliche Grundpflege (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) sowie für die hauswirtschaftliche Versorgung. Es gelten bundesweit einheitliche Begutachtungsrichtlinien. Dabei gibt es für jede einzelne Tätigkeit Orientierungswerte zur Pflegezeitbemessung. Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu einer Pflegestufe ist allein der im Einzelfall bestehende individuelle Hilfebedarf maßgeblich.

Die Orientierungswerte sind nur Anhaltsgrößen im Sinne eines Zeitkorridors. Sie sind für den Gutachter lediglich ein Instrument zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs. Privat Versicherte

stellen einen Antrag bei ihrem privaten Versicherungsunternehmen, die Begutachtung erfolgt dort durch Gutachter des Medizinischen Dienstes MEDICPROOF.



Wie groß ist der Hilfebedarf? Danach wird die Pflegestufe festgelegt.

Bei Kindern ist die Prüfung der Pflegebedürftigkeit in der Regel durch besonders geschulte Gutachter des Medizinischen Dienstes mit einer Qualifikation als Gesundheits- und Kinderkrankenschwester oder als Kinderarzt vorzunehmen. Bei der Feststellung von Pflegebedürftigkeit wird das hilfebedürftige Kind mit einem gesunden Kind gleichen Alters verglichen. Maßgebend für die Beurteilung des Hilfebedarfs bei einem Säugling oder Kleinkind ist nicht der natürliche altersbedingte Pflegeaufwand, sondern nur der darüber hinausgehende Hilfebedarf.

e. Leistungsbescheid

Was umfasst der Leistungsbescheid?

Die Entscheidung der Pflegekasse über die Feststellung von Pflegebedürftigkeit soll für den Versicherten transparent und nachvollziehbar sein. Der Antragsteller hat ein Recht darauf, mit dem Bescheid der Pflegekasse das Gutachten zu erhalten, wenn er sich für eine Zusage entschieden hat. Bei der Begutachtung ist bereits zu erfassen, ob von diesem Recht Gebrauch gemacht werden soll.

Es ist auch möglich, die Übermittlung des Gutachtens zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.

Darüber hinaus erhält der Antragsteller von der Pflegekasse spätestens mit dem Bescheid die gesonderte Rehabilitationsempfehlung, die im Rahmen der Begutachtung abgegeben wurde. Gleichzeitig wird darüber informiert, dass mit der Zuleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger ein Antragsverfahren auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ausgelöst wird, sofern dies auf Zustimmung des Antragstellers trifft.

Stärkere Dienstleistungsorientierung des Medizinischen Dienstes

Die Rechte der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen gegenüber Pflegekassen und Medizinischem Dienst sollen gestärkt werden. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen wird verpflichtet, für die Medizinischen Dienste verbindliche **Servicegrundsätze** zu erlassen. Dieser „Verhaltenscodex“ soll sicherstellen, dass ein angemessener und respektvoller Umgang mit den Pflegebedürftigen Standard ist.

f. Pflegestufen

Welche unterschiedlichen Pflegestufen gibt es?

Entsprechend dem Umfang des Hilfebedarfs werden die Pflegebedürftigen einer von drei Pflegestufen (I, II oder III) zugeordnet. Darüber hinaus gibt es die sogenannte Pflegestufe 0, Erläuterungen dazu siehe unter g. Je nach Pflegestufe unterscheidet sich auch die Höhe der Leistungen. Bei einem außergewöhnlich hohen Pflegeaufwand kann in der Pflegestufe III auch ein Härtefall vorliegen. Der Versicherte hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung seiner Pflegekasse Widerspruch einzulegen.

Pflegestufe I – erhebliche Pflegebedürftigkeit

Erhebliche Pflegebedürftigkeit liegt vor bei einem mindestens einmal täglich erforderlichen Hilfebedarf bei mindestens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen der Grund-

pflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität). Zusätzlich muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt werden. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betragen, wobei auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen müssen.

Pflegestufe II – Schwerpflegebedürftigkeit

Schwerpflegebedürftigkeit liegt vor bei einem mindestens dreimal täglich, zu verschiedenen Tageszeiten erforderlichen Hilfebedarf bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität). Zusätzlich muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt werden. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens drei Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen müssen.

Pflegestufe III – Schwerstpflegebedürftigkeit

Schwerstpflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der Hilfebedarf so groß ist, dass er jederzeit gegeben ist und Tag und Nacht anfällt (rund um die Uhr). Zusätzlich muss die pflegebedürftige Person mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) mindestens vier Stunden entfallen müssen.

Wann gilt die Härtefallregelung?

Sind die Voraussetzungen der Pflegestufe III erfüllt und liegt ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand vor, kann die Härtefallregelung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall gibt es höhere Leistungen. Für die Feststellung eines außergewöhnlich hohen Pflegebedarfs im Sinne der Härtefallregelungen ist Voraussetzung,

- dass die Hilfe bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) mindestens sechs Stunden täglich, davon mindestens dreimal in der Nacht, erforderlich ist, wobei bei Pflege-

bedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen auch die auf Dauer bestehende medizinische Behandlungspflege zu berücksichtigen ist; oder

- dass die Grundpflege für den Pflegebedürftigen auch nachts nur von mehreren Pflegekräften gemeinsam (zeitgleich) erbracht werden kann. Wenigstens bei einer Verrichtung tagsüber und des Nachts muss dabei neben einer professionellen mindestens eine weitere Pflegeperson tätig werden, die nicht bei einem Pflegedienst beschäftigt sein muss (zum Beispiel Angehörige). Durch diese Festlegung soll erreicht werden, dass hier nicht mehrere Pflegekräfte eines Pflegedienstes tätig werden müssen.

Jedes der beiden Merkmale erfüllt bereits für sich die Voraussetzung eines qualitativen und quantitativen weit über das übliche Maß der Grundvoraussetzung der Pflegestufe III hinausgehenden Pflegeaufwandes.

g. Hilfen bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Menschen jeder Altersgruppe mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen können in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sein. Für den damit verbundenen besonderen Betreuungsbedarf können sie besondere Unterstützung erhalten. Die Betroffenen bekommen dafür, abhängig vom Betreuungsbedarf, bis zu 100 Euro beziehungsweise bis zu 200 Euro monatlich (zur Höhe der Leistungen siehe Kapitel 2.1 f). Auch Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die zwar einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, jedoch noch keine Pflegestufe haben, können dieses Betreuungsgeld erhalten. Man spricht hier von der sogenannten Pflegestufe 0. Darüber hinaus wurden durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz weitere Leistungsverbesserungen für demenziell erkrankte Menschen eingeführt. Zu den Einzelheiten siehe Kapitel 2.3.

Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick

Leistungsansprüche der Versicherten im Jahr 2013 an die Pflegeversicherung im Überblick

Häusliche Pflege von rein körperlich hilfebedürftigen Menschen	Pflegegeld € monatlich
	Pflegesachleistung bis zu € monatlich
Häusliche Pflege von Versicherten mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	Pflegegeld € monatlich
	Pflegesachleistung bis zu € monatlich
Verhinderungspflege^{1), 2)} durch nahe Angehörige	Pflegeaufwendungen für bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr bis zu €
von rein körperlich hilfebedürftigen Menschen	
von Versicherten mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	
durch sonstige Personen	
Kurzzeitpflege	Pflegeaufwendungen bis zu € im Jahr
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege³⁾	Pflegeaufwendungen bis zu € monatlich
Ergänzende Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf⁴⁾	Leistungsbetrag bis zu € jährlich

Pflegestufe 0 Erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf	Pflegestufe I Erheblich Pflegebedürftige	Pflegestufe II Schwerpflege- bedürftige	Pflegestufe III Schwerst- pflegebedürftige (in Härtefällen)
–	235	440	700
–	450	1.100	1.550 (1.918)
120	305 (235 + 70)	525 (440 + 85)	700
225	665 (450 + 215)	1.250 (1.100 + 150)	1.550 (1.918)
–	235	440	700
120	305 (235 + 70)	525 (440 + 85)	700
1.550	1.550	1.550	1.550
–	1.550	1.550	1.550
–	450 ³⁾	1.100 ³⁾	1.550 ³⁾
1.200 / 2.400 ⁴⁾	1.200 / 2.400 ⁴⁾	1.200 / 2.400 ⁴⁾	1.200 / 2.400 ⁴⁾

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen	€ monatlich
Vollstationäre Pflege	Pflegeaufwendungen pauschal € monatlich
Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen	Pflegeaufwendungen in Höhe von
Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind	Aufwendungen bis zu € monatlich
Technische Pflegehilfsmittel und sonstige Pflegehilfsmittel	Aufwendungen bis zu € monatlich
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	Aufwendungen in Höhe von bis zu
Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen¹⁾	Je nach Umfang der Pfl egetätigkeit bis zu € monatlich (Beitrittsgebiet)
Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	€ monatlich (Beitrittsgebiet)
Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	bis zu € monatlich Krankenversicherung Pflegeversicherung

¹⁾ Auf Nachweis werden den nahen Angehörigen notwendige Aufwendungen (Verdienstausfall, Fahrkosten usw.) bis zu 1.550 Euro erstattet.

²⁾ Während der Verhinderungspflege sowie der Kurzzeitpflege wird für jeweils bis zu vier Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes fortgewährt.

³⁾ Neben dem Anspruch auf Tagespflege bleibt ein hälftiger Anspruch auf die jeweilige ambulante Pflegesachleistung oder das Pflegegeld erhalten.

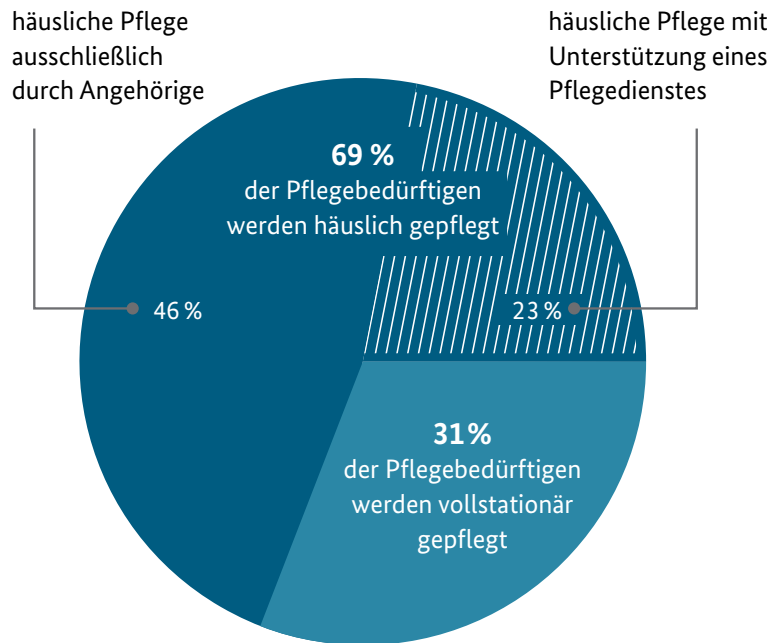
Pflegestufe 0 Erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf	Pflegestufe I Erheblich Pflegebedürftige	Pflegestufe II Schwerpflege- bedürftige	Pflegestufe III Schwerst- pflegebedürftige (in Härtefällen)
-	200	200	200
-	1.023	1.279	1.550 (1.918)
-	10 % des Heimentgelts, höchstens 256 € monatlich		
31			
100 % der Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel zu leisten. Techn. Pflegehilfsmittel werden vorrangig leihweise, also unentgeltlich, und somit zuzahlungsfrei zur Verfügung gestellt.			
2.557 € je Maßnahme (bis zum vierfachen Betrag – also bis zu insgesamt 10.228 € –, wenn mehrere Pflegebedürftige zusammen wohnen)			
	135,83 (114,66)	271,66 (229,32)	407,48 (343,98)
	8,09 (6,83)		
	139,24		
	18,42		

⁴⁾ Abhängig von der persönlichen Pflegesituation auf Grundlage der dauerhaften und regelmäßigen Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen nach § 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 13 SGB XI werden bis zu 1.200 € (Grundbetrag) beziehungsweise bis zu 2.400 € (erhöhter Betrag) gewährt.

⁵⁾ Bei wenigstens 14 Stunden Pfl egetätigkeit pro Woche, wenn die Pflegeperson keiner Beschäftigung von über 30 Stunden nachgeht und sie noch keine Vollrente wegen Alters bezieht.

Häusliche und stationäre Pflege Ende 2010

2,42 Millionen Pflegebedürftige insgesamt



Quelle: 5. Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Januar 2012.

Weitere Maßnahmen der Pflegeversicherung zugunsten der Versicherten

	Zur Stärkung der Pflege bei	
	häuslicher Versorgung	stationärer Versorgung
Hilfestellung durch wohnortnahe Pflegestützpunkte	x	x
Individuelle Pflegeberatung (Fallmanagement)	x	x
Frühzeitige (innerhalb von zwei Wochen nach erstmaligem Antragseingang) und individuelle Pflegeberatung (Fallmanagement) durch Berater der Pflegekassen oder – wenn dies nicht möglich ist – mittels Beratungsgutschein durch unabhängige und neutrale Beratungsstellen, auf Wunsch auch in der eigenen Häuslichkeit	x	x
Übermittlung von		
· Leistungs- und Preisvergleichslisten über zugelassene Pflegeeinrichtungen	x	x
· Leistungs- und Preisvergleichslisten über niedrigschwellige Betreuungsangebote	x	
· Informationen zu Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfegruppen	x	x
· Informationen über Integrierte Versorgungsverträge / Teilnahme an der Integrierten Versorgung im Einzugsbereich des Antragstellers	x	x
Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen	x	
Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung bei Versorgung von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf		x
Förderung von aktivierenden und rehabilitativen Maßnahmen durch Bonuszahlungen an Pflegeeinrichtungen für deutliche Reduzierung des Hilfebedarfs		x
Förderung ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe	x	x

1.5 Pflegebedürftigkeit – was nun?

Eine Checkliste

1. Setzen Sie sich mit Ihrer Kranken-/Pflegekasse oder einem Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe in Verbindung. Selbstverständlich kann das auch ein Familienangehöriger, Nachbar oder guter Bekannter für Sie übernehmen, wenn Sie ihn dazu bevollmächtigen. Sofern Sie es bereits einschätzen können, teilen Sie Ihrer Pflegekasse bei der Antragstellung mit, ob Sie zu Hause oder in einem Pflegeheim gepflegt werden möchten.
2. Die Pflegekasse hat Ihnen unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Leistungen der Pflegeversicherung eine Vergleichsliste über die Leistungen und Vergütungen der zugelassenen Pflegeeinrichtungen zu übermitteln. Auch können Sie sich über anerkannte niedrigschwellige Betreuungsangebote beraten lassen.
3. Sie haben darüber hinaus einen Anspruch auf frühzeitige und umfassende Beratung durch die Pflegeberaterinnen und -berater Ihrer Pflegekasse. Insbesondere wenn Sie einen erstmaligen Antrag auf Pflegeleistungen stellen, hat die Pflegekasse Ihnen unmittelbar nach Antragseingang einen konkreten Beratungstermin anzubieten, der spätestens innerhalb von zwei Wochen durchzuführen ist. Alternativ hierzu kann Ihnen die Pflegekasse auch einen Beratungsgutschein ausstellen, in dem unabhängige und neutrale Beratungsstellen benannt sind, bei denen er zulasten der Pflegekasse ebenfalls innerhalb von zwei Wochen eingelöst werden kann. Auf Ihren Wunsch kommt der Pflegeberater auch zu Ihnen nach Hause.

Wenn es in Ihrer Region einen Pflegestützpunkt gibt, können Sie sich ebenso an diesen wenden. Näheres erfahren Sie bei Ihrer Pflegekasse.

Die private Pflege-Pflichtversicherung bietet die Pflegeberatung durch das Unternehmen „COMPASS Private Pflegeberatung“ an. Die

Beratung erfolgt durch Pflegeberaterinnen oder -berater bei Ihnen zu Hause, in einer stationären Pflegeeinrichtung, im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung. Telefonisch erreichen Sie die Pflegeberatung COMPASS unter der Rufnummer 0 800 101 88 00.

4. Sobald Sie Leistungen der Pflegeversicherung beantragt haben, beauftragt Ihre Pflegekasse den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der Begutachtung zur Feststellung Ihrer Pflegebedürftigkeit.
5. Führen Sie ein Pflegetagebuch darüber, bei welchen Verrichtungen Sie Hilfe benötigen (zum Beispiel beim Waschen, Anziehen, Essen) und wie viel Zeit diese Hilfe in Anspruch nimmt. Diese Angaben sind wichtig für die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK).
6. Bitten Sie Ihre Pflegeperson, bei der Begutachtung durch den MDK anwesend zu sein.
7. Versuchen Sie einzuschätzen, ob die Pflege längerfristig durch Angehörige durchgeführt werden kann und ob Sie ergänzend oder ausschließlich auf die Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes zurückgreifen wollen.
8. Ist die Pflege zu Hause nicht möglich, so können Sie sich über geeignete stationäre Pflegeeinrichtungen informieren und beraten lassen.
9. Bei allen Fragen stehen Ihnen die Pflegeberaterinnen und -berater Ihrer Pflegekasse sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegestützpunkte vor Ort selbstverständlich immer zur Verfügung. Informationen erhalten Sie auch über das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit unter 030 / 340 60 66-02. Privat Versicherte können sich jederzeit an das Versicherungsunternehmen wenden, bei dem sie versichert sind, oder an den Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Gustav-Heinemann-Ufer 74 c, 50968 Köln.



II. Leistungen der Pflegeversicherung

Grundsätzlich stehen den Bürgerinnen und Bürgern unterschiedliche Betreuungsformen und -einrichtungen zur Verfügung. Für welche Möglichkeit sich die Betroffenen und deren Angehörige entscheiden, hängt zum einen natürlich von der Schwere der Pflegebedürftigkeit, zum anderen aber auch von den persönlichen Lebensumständen der Personen ab, die die Pflege übernehmen möchten. Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen und -dienste werden nach der Art der Leistung unterschieden und reichen von ambulanten Pflegediensten, die Pflegebedürftige und deren Angehörige bei der Pflege zu Hause unterstützen, über neue Wohnformen wie Pflege-Wohngemeinschaften und Einzelpflegekräfte bis zu einer umfassenden Versorgung und Betreuung in Pflegeheimen.

Die meisten Leistungen der Pflegeversicherung wurden in den vergangenen Jahren mehrfach erhöht. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung regelmäßig alle drei Jahre, erstmals im Jahr 2014, Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung. Durch diese Dynamisierung soll gewährleistet werden, dass die Pflegeleistungen an die Preisentwicklung angepasst werden.

2.1 Pflege zu Hause – welche Möglichkeiten gibt es?

a. Ambulanter Pflegedienst

Was macht ein ambulanter Pflegedienst?

Der ambulante Pflegedienst unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege zu Hause. Er bietet Familien Unterstützung und Hilfe im Alltag, damit pflegende Angehörige zum

Beispiel Beruf und Betreuung besser organisieren können. Das Leistungsangebot der häuslichen Pflege erstreckt sich über verschiedene Bereiche. Dies sind vor allem

- grundpflegerische Tätigkeiten wie etwa Körperpflege, Ernährung, Mobilisation und Lagerung;
- häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung wie zum Beispiel Medikamentengabe, Verbandswechsel, Injektionen;
- Beratung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen bei pflegerischen Fragestellungen, Unterstützung bei der Vermittlung von Hilfsdiensten wie Essensbelieferung oder Organisation von Fahrdiensten und Krankentransporten sowie
- hauswirtschaftliche Versorgung, zum Beispiel Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung.

Seit dem 1. Januar 2013 bieten ambulante Pflegedienste neben der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung auch gezielt Betreuungsleistungen (Hilfen bei der Alltagsgestaltung wie zum Beispiel Spazierengehen oder Vorlesen) an (siehe dazu auch Kapitel 2.3 c). Die ambulante Pflege ermöglicht Betroffenen, in der vertrauten Umgebung zu bleiben.

Seit dem 1. Januar 2013 haben Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zudem Wahlmöglichkeiten bei der Gestaltung und Zusammenstellung des von ihnen gewünschten Leistungsangebots. Ihnen muss neben den bisherigen verrichtungsbezogenen Leistungskomplexen auch angeboten werden, sich für ein bestimmtes Zeitvolumen für die Pflege entscheiden zu können. Zusammen mit den Pflegediensten kann frei bestimmt werden, welche Leistungen in diesem Zeitkontingent erbracht werden.

Einen Überblick über zugelassene Pflegedienste geben die Leistungs- und Preisvergleichslisten, die die Pflegekassen kostenfrei zur Verfügung stellen. Die ambulanten Sachleistungen der Pflegeversicherung für die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung) betragen monatlich in der Pflegestufe I bis zu 450 Euro, in der Pflegestufe II bis zu 1.100 Euro und in der Pflegestufe III bis zu 1.550 Euro (in Härtefällen bis zu 1.918 Euro).

Seit dem 1. Januar 2013 werden diese Leistungen bei der Pflege von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf aufgestockt. Auch Versicherte in der sogenannten Pflegestufe 0 können ambulante Pflegesachleistungen erhalten (siehe dazu Kapitel 2.3).

b. Pflegegeld

Was ist Pflegegeld?

Pflegebedürftige sollten selbst darüber entscheiden, wie und von wem sie gepflegt werden möchten. Sie haben deshalb die Möglichkeit, Sachleistungen (Hilfe von Pflegediensten – siehe dazu unter a) oder Pflegegeld in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege selbst sichergestellt ist, zum Beispiel durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen. Das Pflegegeld wird dem Betroffenen von der Pflegekasse überwiesen. Dieser kann über die Verwendung des Pflegegeldes grundsätzlich frei verfügen und gibt das Pflegegeld regelmäßig an die ihn versorgenden und betreuenden Personen als Anerkennung weiter.

Wie bemisst sich die Höhe des Pflegegelds?

Das Pflegegeld ist wie die Sachleistung nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt. Das Pflegegeld bei Pflegestufe I beträgt 235 Euro monatlich, bei Pflegestufe II 440 Euro und bei Pflegestufe III 700 Euro im Monat.

Seit dem 1. Januar 2013 werden diese Leistungen bei der Pflege von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf aufgestockt. Auch Versicherte in der sogenannten Pflegestufe 0 können Pflegegeld erhalten (siehe dazu Kapitel 2.3).

Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen haben Anspruch auf ungekürztes Pflegegeld anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden.



Pflegegeld steht den Pflegebedürftigen zu, die es an pflegende Angehörige als finanzielle Anerkennung weitergeben können.

c. Kombinationsleistung

Können das Pflegegeld und die ambulanten Pflegesachleistungen gleichzeitig in Anspruch genommen werden?

Um eine optimale, auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Pflege zu gewährleisten, ist es möglich, den Bezug von Pflegegeld mit der Inanspruchnahme von Sachleistungen zu kombinieren. Das Pflegegeld vermindert sich in diesem Fall anteilig um den Wert der in Anspruch genommenen Sachleistungen.

Rechenbeispiel: Kombination von Pflegegeld und Sachleistungen

Ein Pflegebedürftiger der Pflegestufe 1 nimmt Sachleistungen durch einen Pflegedienst im Wert von 225 Euro in Anspruch. Der ihm zustehende Höchstbetrag beläuft sich auf 450 Euro. Er hat somit die Sachleistungen zu 50 Prozent ausgeschöpft. Vom Pflegegeld in Höhe von 235 Euro stehen ihm damit ebenfalls noch 50 Prozent zu, also 117,50 Euro.

d. Einzelpflegekräfte

Was sind Einzelpflegekräfte?

Hierbei handelt es sich um selbstständige Pflegekräfte, wie zum Beispiel Altenpflegerinnen oder Altenpfleger, Altenpflegehelferinnen oder Altenpflegehelfer.

Wer kann Einzelpflegekräfte engagieren?

Sie haben die Möglichkeit, selbstständige Pflegekräfte in Anspruch zu nehmen. Die Pflegekassen sollen mit geeigneten Einzelpflegekräften Verträge zur Versorgung bestimmter Pflegebedürftiger schließen, wenn die Versorgung durch den Einsatz dieser Kraft besonders wirksam und wirtschaftlich ist oder wenn dadurch zum Beispiel den besonderen Wünschen von Pflegebedürftigen zur

Gestaltung der Hilfe Rechnung getragen werden kann. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen der zugelassenen Einzelpflegekraft und der Pflegekasse.

e. Urlaubsvertretung (Verhinderungspflege)

Wer pflegt, wenn die Pflegeperson im Urlaub oder krank ist?

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr, die sogenannte Verhinderungspflege. Ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht jedoch erst, nachdem die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Seit dem 1. Januar 2013 können auch Versicherte in der sogenannten Pflegestufe 0 mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz Leistungen der Verhinderungspflege in Anspruch nehmen.

Wird die Verhinderungspflege von einer erwerbsmäßig tätigen Person oder einem ambulanten Pflegedienst übernommen, beläuft sich die Leistung auf bis zu 1.550 Euro je Kalenderjahr. Bei Ersatzpflege durch entferntere Verwandte, die nicht mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert sind oder durch Nachbarn können ebenfalls bis zu 1.550 Euro in Anspruch genommen werden.

Wird die Ersatzpflege durch einen nahen Angehörigen nicht erwerbsmäßig sichergestellt, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe nicht überschreiten. Wenn in diesem Fall notwendige Aufwendungen der Pflegeperson (zum Beispiel Fahrkosten oder Verdienstausschlag) nachgewiesen werden, kann die Leistung auf bis zu insgesamt 1.550 Euro aufgestockt werden. Insgesamt dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag von 1.550 Euro nicht übersteigen.

Wird während der Verhinderungspflege weiterhin Pflegegeld gezahlt?

Bisher wurden das Pflegegeld und die Verhinderungspflege nicht gleichzeitig gewährt. Seit Inkrafttreten des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes wird während der Verhinderungspflege bis zu vier Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.

Beispiel: Anteiliges Pflegegeld bei Verhinderungspflege

Die Pflegeperson erkrankt an 15 Tagen. Während dieser Zeit wird Verhinderungspflege gewährt. Vor der Verhinderungspflege wurde Pflegegeld in der Pflegestufe I in Höhe von 235 Euro monatlich bezogen. Für den ersten und letzten Tag der Ersatzpflege wird das volle Pflegegeld bezahlt (2/30 von 235 Euro). An den weiteren 13 Tagen wird noch ein hälftiges Pflegegeld in Höhe von 50,92 Euro gezahlt (50 v. H. von 235 Euro = 117,50 Euro x 13/30 = 50,92 Euro). Danach wird das Pflegegeld wieder in voller Höhe gezahlt.

f. Betreuungsbetrag

Wer hat Anspruch auf den Betreuungsbetrag und wozu dient er?

Den Betreuungsbetrag erhalten Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch kranke, behinderte oder demenziell erkrankte Menschen). Es wird je nach Betreuungsbedarf ein Grundbetrag oder ein erhöhter Betrag gewährt. Der Betreuungsbetrag beträgt bis zu 100 Euro monatlich (Grundbetrag) beziehungsweise bis zu 200 Euro monatlich (erhöhter Betrag) – also bis zu 1.200 Euro beziehungsweise 2.400 Euro jährlich. Personen mit einem vergleichsweise geringeren allgemeinen Betreuungsaufwand erhalten den Grundbetrag. Personen mit einem im Verhältnis dazu höheren allgemeinen Betreuungsbedarf bekommen den erhöhten Betrag. Wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausge-

schöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das darauffolgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Der Betrag dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Pflegebedürftigen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, von zugelassenen Pflegediensten (sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt) oder von nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangeboten entstehen. Dazu zählen unter anderem Betreuungsgruppen für demenziell Erkrankte, Helferinnenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helfer, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige sowie Familienentlastende Dienste.

Darüber hinaus werden seit dem 1. Januar 2013 das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen bei der häuslichen Pflege von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf aufgestockt. Auch Versicherte in der sogenannten Pflegestufe 0 können Pflegegeld und Pflegesachleistungen erhalten (siehe dazu Kapitel 2.3).

g. Alternative Wohnformen – Pflege-Wohngemeinschaften

Was wird unter „alternativen Wohnformen“ verstanden?

Immer mehr Menschen haben den Wunsch, im Alter möglichst selbstbestimmt zu leben. Neue Wohnformen sind beispielsweise das betreute oder Service-Wohnen, bei dem außer dem Mietvertrag auch ein Servicevertrag mit dem Vermieter abgeschlossen wird. Dieser beinhaltet die Vereinbarung bestimmter zusätzlicher Dienst- und Hilfeleistungen. Darüber hinaus zählen das Wohnen in Mehrgenerationenhäusern, in denen Jung und Alt sich gegen-

seitig helfen, oder auch das „Wohnen für Hilfe“, bei dem einzelne Wohnungen oder Zimmer beispielsweise an Studierende vermietet werden, zu den alternativen Wohnformen. Die Studierenden zahlen in diesem Fall weniger Miete, müssen sich dafür jedoch dazu verpflichten, hilfebedürftige Bewohner des Hauses zu unterstützen, beispielsweise im Haushalt, beim Einkaufen oder bei Behördengängen.

Zu den neuen Wohnformen zählen auch die sogenannten Pflege-Wohngemeinschaften (Pflege-WG). Diese bieten die Möglichkeit, zusammen mit Gleichaltrigen zu leben und gemeinsam Unterstützung zu erhalten – ohne auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten. Die Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngemeinschaft (WG) leben in eigenen Zimmern, in die sie sich jederzeit zurückziehen können. Gleichzeitig besteht aber auch die Möglichkeit, in Gemeinschaftsräumen gemeinsame Aktivitäten durchzuführen.

Pflege-WG

Wenn Sie eine Pflege-WG gründen möchten, brauchen Sie zunächst natürlich interessierte Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner. Diese können Sie beispielsweise über einen Aushang im nächstgelegenen Seniorentreff suchen. Sie können auch im nahe gelegenen Pflegestützpunkt nachfragen, ob sich dort Interessenten gemeldet haben. Hilfreich könnte auch die Anfrage bei ambulanten Pflegediensten sein, die bereits Pflege-WGs betreuen. Hinsichtlich der Größe Ihrer WG sollten Sie bedenken, dass, auf den Quadratmeter bezogen, große Wohnungen ab drei Zimmern preiswerter sind als Wohnungen mit zwei Zimmern. Mit mehreren Menschen zusammenzuleben, bietet also auch finanzielle Vorteile. Achten Sie bei der Gestaltung des Mietvertrags auf klare Regelungen bezüglich Auszug und Miete, zum Beispiel für den Fall, dass ein WG-Mitglied seinen Mietbeitrag nicht zahlen kann.

Welche alternativen Wohnformen werden von der Pflegeversicherung unterstützt?

Um es Pflegebedürftigen zu ermöglichen, möglichst lange selbstständig und in häuslicher Umgebung zu wohnen, ohne dabei jedoch auf sich allein gestellt zu sein, werden seit Inkrafttreten des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes sogenannte ambulant betreute Wohngruppen – Pflege-WGs, die bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen – von der Pflegeversicherung besonders gefördert.

Pflegebedürftige, die Pflegegeld und/oder Pflegesachleistungen beziehen, erhalten, wenn sie mit anderen Pflegebedürftigen in einer gemeinsamen Wohnung leben, in der sie ambulant pflegerisch versorgt werden und in der eine Pflegekraft organisatorisch, verwaltend oder pflegerisch tätig ist, zusätzlich zu den sonstigen Leistungen eine Pauschale in Höhe von 200 Euro im Monat.

Voraussetzung hierfür ist,

- dass regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftige zusammen wohnen,
- dass die WG den Zweck verfolgt, gemeinschaftlich eine pflegerische Versorgung für die Wohngruppe zu organisieren,
- dass die Pflegebedürftigen beziehungsweise die Wohngemeinschaft unabhängig darüber entscheiden können, welche Pflege- und Betreuungsleistungen für die Bewohner erbracht werden sollen und welche Anbieter dafür ausgewählt werden.

Diejenigen, die Anspruch auf den monatlichen Zuschlag von 200 Euro haben, erhalten bei der Neugründung von ambulant betreuten Wohngruppen eine Anschubfinanzierung zur altersgerechten oder barrierefreien Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung. Dieser Zuschlag wird zusätzlich zu den Zuschüssen für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes gewährt (siehe dazu Kapitel 2.1 j).

Jeder Pflegebedürftige, der sich an der Gründung beteiligt, kann bei seiner Pflegekasse einmalig eine Förderung von bis zu 2.500 Euro beantragen. Diese ist auf 10.000 Euro je Wohngemeinschaft begrenzt. Den Antrag auf Bewilligung dieser Mittel müssen die WG-Mitglieder innerhalb eines Jahres ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen stellen. Die Bestimmungen zu den Einzelheiten und der Verfahrensweise sind bei den Pflegekassen zu erfahren.



Neue Wohnformen – wie Senioren-WGs – werden durch die Pflegereform gefördert.

h. Zusammenlegen von Leistungen – das sogenannte „Poolen“

Was bedeutet „Poolen“?

Versicherte können Pflegeleistungen auch gemeinsam mit anderen Leistungsberechtigten – zum Beispiel den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern in einer Pflege-WG – in Anspruch nehmen. Auch häusliche Betreuung kann künftig gemeinsam in Anspruch genommen werden. Diese Form der Leistungszusammenlegung wird „Poolen“ genannt und soll insbesondere die Situation bei ambulant betreuten Wohnformen und Pflege-WGs verbessern und ihre Nutzung fördern. Beispielsweise kümmert sich in einem Wohnhaus oder in einer WG ein zugelassener Pflegedienst um mehrere Pflegebedürftige. Dadurch werden in vielen Fällen Zeit und damit Geld gespart, aus dem dann zusätzliche Betreuungsleistungen finanziert werden können, wie zum Beispiel gemeinsames Vorlesen. Die durch „gepoolte“ Leistungsansprüche erschlossenen Wirtschaftlichkeitsreserven sind vom ambulanten Pflegedienst ausschließlich im Interesse der am „Pool“ beteiligten Pflegebedürftigen für die Betreuung zu nutzen. Das bedeutet: Das „Poolen“ von Leistungen bringt mehr Zeit für Zuwendung.

i. Pflegehilfsmittel

Was wird unter Pflegehilfsmitteln verstanden?

Darunter fallen Geräte und Sachmittel, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, sie erleichtern und dazu beitragen, dem Pflegebedürftigen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen. Die Pflegekasse unterscheidet zwischen

- technischen Pflegehilfsmitteln wie beispielsweise ein Pflegebett, Lagerungshilfen oder ein Notrufsystem;
- Verbrauchsprodukten wie zum Beispiel Einmalhandschuhe oder Betteinlagen.

Seit dem 1. Januar 2013 können auch Versicherte in der sogenannten Pflegestufe 0 mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz Pflegehilfsmittel erhalten.

Wann kommt die Pflegekasse für die Kosten der Pflegehilfsmittel auf?

Kosten für Pflegehilfsmittel werden von der Pflegeversicherung übernommen, wenn keine Leistungsverpflichtung der Krankenkasse besteht. Das Pflegehilfsmittel-Verzeichnis der Pflegekassen informiert darüber, welche Pflegehilfsmittel zur Verfügung gestellt beziehungsweise leihweise überlassen werden. Zu den Kosten für technische Pflegehilfen muss der Pflegebedürftige einen Eigenanteil von zehn Prozent, maximal jedoch 25 Euro zuzahlen. Größere technische Pflegehilfsmittel werden oft leihweise überlassen, sodass eine Zuzahlung entfällt. Die Kosten für Verbrauchsprodukte werden bis zu 31 Euro pro Monat von der Pflegekasse erstattet. Wenn Rollstühle oder Gehhilfen ärztlich verordnet werden, tragen die Krankenkassen die Kosten.

j. Wohnungsanpassung

Gewährt die Pflegekasse einen Zuschuss für bauliche Anpassungsmaßnahmen in der Wohnung?

Die Pflegekasse zahlt – unabhängig von der Pflegestufe – auf Antrag bis zu 2.557 Euro als Zuschuss für Anpassungsmaßnahmen, die die häusliche Pflege in der Wohnung ermöglichen, erleichtern oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederherstellen. Ziel solcher Maßnahmen ist es insbesondere, eine Überforderung der Pflegekraft zu verhindern. Seit dem 1. Januar 2013 können auch Versicherte in der sogenannten Pflegestufe 0 mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz einen Zuschuss in gleicher Höhe erhalten.

Wohnen mehrere Pflegebedürftige zusammen, kann der Zuschuss bis zu viermal 2.557 Euro, also bis zu 10.228 Euro betragen. Bei mehr als vier anspruchsberechtigten Personen wird der Gesamt-

betrag anteilig auf die Bewohner aufgeteilt. Dies kommt vor allem ambulant betreuten Wohngruppen für Pflegebedürftige zugute.

Beispiel

Wohnen Sie mit acht pflegebedürftigen Bewohnern zusammen, würde jeder Bewohner ein Achtel des Gesamtbetrages von 10.228 Euro bekommen. Das wären 1278,50 Euro pro Bewohner.

Welche Maßnahmen werden von der Pflegekasse bezuschusst?

Die Pflegekasse zahlt einen Zuschuss zu verschiedenen Maßnahmen der Wohnungsanpassung. Einen Zuschuss gibt es für Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sein können, wie zum Beispiel Türverbreiterungen oder fest installierte Rampen und Treppenlifter, aber auch für den pflegerechten Umbau des Badezimmers. Außerdem wird der Ein- und Umbau von Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgebaut werden muss, finanziell unterstützt. Ein Zuschuss zur Wohnungsanpassung kann auch ein zweites Mal gewährt werden, wenn die Pflegesituation sich so verändert hat, dass erneute Maßnahmen nötig werden.

2.2 Pflege im Heim – welche Möglichkeiten gibt es?

a. Vollstationäre Versorgung

Wann wird vollstationäre Pflege gewährt?

Die vollstationäre Pflege wird gewährt, wenn eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist. Die Pflegekasse kann die Notwendigkeit der vollstationären Pflege vom MDK prüfen lassen. Bei Pflegebedürftigen mit der Pflegestufe III ist die Überprüfung nicht erforderlich, da hier die Notwendigkeit der vollstationären Pflege vorausgesetzt wird.

Entsprechend der Pflegestufe zahlt die Pflegekasse einen pauschalen Sachleistungsbetrag an das Pflegeheim (Pflegesatz). Er beträgt monatlich in der Pflegestufe I 1.023 Euro, in der Pflegestufe II 1.279 Euro und in der Pflegestufe III 1.550 Euro (in Härtefällen bis zu 1.918 Euro). Die Sachleistung ist für den Pflegeaufwand, die medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung im Heim bestimmt. Einen Überblick über zugelassene Pflegeheime geben die Leistungs- und Preisvergleichslisten, die die Pflegekassen kostenfrei zur Verfügung stellen.

Welche Kosten sind bei stationärer Pflege nicht abgedeckt?

Die betreute Person muss die über den Leistungsbetrag der Pflegeversicherung hinaus anfallenden pflegebedingten Kosten, die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, die Investitionskosten und die eventuell anfallenden Kosten für besondere Komfortleistungen selbst tragen. Außerdem darf der von der Pflegekasse zu übernehmende Betrag 75 Prozent des tatsächlichen Heimentgeltes nicht übersteigen. Zum Heimentgelt gehören der Pflegesatz, die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten. Bei der vollstationären Pflege muss geklärt werden, wie die Zuständigkeit von Pflegeeinrichtung oder Krankenkasse für die Bereitstellung der notwendigen Hilfsmittel zu regeln ist.

b. Teilstationäre Versorgung

Als teilstationäre Versorgung wird die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Einrichtung bezeichnet. Teilstationäre Pflege kann als Tages- oder Nachtpflege konzipiert sein. Dabei übernimmt die Pflegekasse die Pflegekosten, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Kosten der medizinischen Behandlungspflege. Die Kosten für Verpflegung müssen dagegen privat getragen werden. Gewährt wird teilstationäre Pflege nur, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist – beispielsweise weil häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden kann. Die Tagespflege wird in der Regel von Pflegebedürftigen in Anspruch

genommen, deren Angehörige tagsüber berufstätig sind. Die Pflegebedürftigen werden meist morgens abgeholt und nachmittags zurück nach Hause gebracht. Die Höhe der Leistung beträgt monatlich in der Pflegestufe I bis zu 450 Euro, in der Pflegestufe II bis zu 1.100 Euro und in der Pflegestufe III bis zu 1.550 Euro. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.

Können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege mit anderen Leistungen kombiniert werden?

Sie können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege mit anderen ambulanten Sachleistungen und /oder dem Pflegegeld kombinieren. Der höchstmögliche Gesamtanspruch besteht bei der Kombination von Leistungen aus dem 1,5-Fachen einer einzelnen Leistungsart.

Beispiel

Wird im Bereich der Tages- und Nachtpflege die Hälfte der Leistung in Anspruch genommen, besteht daneben noch ein 100-prozentiger Anspruch auf Pflegegeld oder eine Pflegesachleistung. Dieser volle Anspruch beim Pflegegeld oder der Sachleistung erhöht sich allerdings nicht weiter, wenn weniger als 50 Prozent der Leistung für die Tages- und Nachtpflege in Anspruch genommen werden.

c. Kurzzeitpflege

Welche Leistungen beinhaltet die Kurzzeitpflege?

Viele Pflegebedürftige (im Sinne des Rechts der Pflegeversicherung) sind nur für eine begrenzte Zeit auf stationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege

in entsprechenden stationären Einrichtungen. Die Leistung der Pflegeversicherung für die Kurzzeitpflege unterscheidet sich betragsmäßig nicht nach Pflegestufen, sondern steht unabhängig von der Einstufung allen Pflegebedürftigen in gleicher Höhe zur Verfügung. Die Höhe der Leistung beträgt bis zu 1.550 Euro für vier Wochen pro Kalenderjahr.

Seit Inkrafttreten des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes wird während der Kurzzeitpflege bis zu vier Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt. Außerdem kann künftig die Kurzzeitpflege auch in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Anspruch genommen werden, die keine Zulassung zur pflegerischen Versorgung nach SGB XI haben, wenn der pflegende Angehörige in dieser Einrichtung oder in der Nähe eine Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch nimmt. Damit wird es pflegenden Angehörigen erleichtert, an einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme teilzunehmen.

Ist Kurzzeitpflege für Kinder in geeigneten Einrichtungen möglich?

Pflegebedürftige Kinder sollen in Einrichtungen versorgt werden können, die auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet sind. Dies ist regelmäßig in Einrichtungen der Altenpflege nicht der Fall. Deshalb können pflegebedürftige Kinder Kurzzeitpflege auch in anderen geeigneten Einrichtungen in Anspruch nehmen, die nicht durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassen sind, zum Beispiel in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen oder ähnlich geeigneten Versorgungstätten. Die Altersgrenze der Kinder wurde durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz von 18 auf 25 Jahre angehoben.

d. Heime

Welche unterschiedlichen Heimtypen gibt es?

Grundsätzlich gibt es drei unterschiedliche Heimtypen: das Altenwohnheim, das Altenheim und das Pflegeheim.

- In Altenwohnheimen leben die Bewohnerinnen und Bewohner relativ eigenständig in kleinen Wohnungen mit eigener Küche. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Mahlzeiten in Gesellschaft der anderen Bewohnerinnen und Bewohner einzunehmen.
- Altenheime gewährleisten älteren Menschen, die ihren Haushalt nicht mehr eigenständig führen können, pflegerische Betreuung und hauswirtschaftliche Unterstützung. Auch hier leben die Bewohnerinnen und Bewohner oft in abgeschlossenen kleinen Wohnungen oder Appartements.
- In Pflegeheimen leben die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel in Einzel- oder Doppelzimmern, in die häufig eigene Möbel mitgenommen werden können. Eine umfassende pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung ist gewährleistet.

In den meisten Einrichtungen findet man heutzutage eine Kombination der drei traditionellen Heimtypen Altenwohnheim, Altenheim und Pflegeheim.

Wie wird die medizinische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen sichergestellt?

Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Pflegeheimen unterscheidet sich nicht von der für andere Versicherte, die zum Beispiel zu Hause wohnen. Die Kassen[zahn]ärztlichen Vereinigungen und die Kassen[zahn]ärztliche Bundesvereinigung haben die medizinische Versorgung auch in Pflegeheimen sicherzustellen. Auch die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen haben eine freie Arztwahl.

Die Frage der haus-, fach- und zahnärztlichen Versorgung der Bewohner ist ein wichtiges Kriterium bei der Entscheidung für ein Pflegeheim. Daher sind die Pflegeheime verpflichtet, den Pflegekassen mitzuteilen, wie sie die haus-, fach- und zahnärztliche Versorgung sowie die Arzneimittelversorgung organisiert haben.

Diese Informationen beinhalten zum Beispiel die Häufigkeit der haus-, fach- und zahnärztlichen Visiten sowie die ärztliche Rufbereitschaft und Versorgung insbesondere nach 22 Uhr und an Wochenenden.

Dabei soll insbesondere auf den Abschluss und den Inhalt von Kooperationsverträgen mit Haus, Fach- und Zahnärzten oder die Einbindung in Ärztenetze sowie den Abschluss von Vereinbarungen mit Apotheken hingewiesen werden. Die freie Arztwahl des Bewohners bleibt dabei unberührt.

Die Pflegekassen haben sicherzustellen, dass diese Informationen in dem Pflegeheim, im Internet als auch in anderer geeigneter Form verständlich, übersichtlich, vergleichbar und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Ist es möglich, einen Arzt im Heim zu beschäftigen?

Pflegeheime können eine Ärztin oder einen Arzt anstellen, wenn eine ausreichende ärztliche Versorgung im Heim nicht von den niedergelassenen Ärztinnen oder Ärzten in der Umgebung sichergestellt werden kann. Heimärzte verteuern die Pflege im Heim nicht. Diese Aufwendungen dürfen nicht in die Pflegesätze einfließen.

2.3 Welche besonderen Leistungen gibt es für demenziell erkrankte Menschen?

In Deutschland leben heute rund 1,4 Millionen demenziell erkrankte Menschen. Bis zum Jahr 2030 kann sich diese Zahl auf circa 2,1 Millionen erhöhen. Trotz weltweiter Forschungsbemühungen mit erheblichem finanziellen und personellen Aufwand sind die genauen Entstehungsbedingungen der Demenzerkrankungen noch weitgehend ungeklärt. Es gibt bisher kaum Kenntnisse über Heilungsmöglichkeiten oder darüber, wie die Krankheit verhindert werden kann. Durch gezielte Maßnahmen kann das Fortschreiten

der Krankheit jedoch in einem begrenzten Umfang aufgehalten und die Situation der Betroffenen verbessert werden.

a. „Pflegestufe 0“

Was bedeutet die sogenannte Pflegestufe 0?

In die sogenannte Pflegestufe 0 werden Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zugeordnet, die zwar einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung haben, jedoch nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Pflegestufe I erfüllen.

b. Zusätzlicher Betreuungsbetrag

Was ist ein zusätzlicher Betreuungsbetrag?

Demenziell Erkrankte erhalten „zusätzliche Betreuungsleistungen bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz“ in Höhe von bis zu 100 oder 200 Euro monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden und dient der Erstattung von Aufwendungen für die Inanspruchnahme zusätzlicher anerkannter Betreuungsleistungen (siehe Kapitel 2.1 f). Den zusätzlichen Betreuungsbetrag erhalten auch Versicherte in der sogenannten Pflegestufe 0.

c. Mehrleistungen für demenziell erkrankte Menschen in der ambulanten Pflege

Welche Leistungen gibt es?

Demenziell erkrankte Menschen erhalten seit dem 1. Januar 2013 mehr Leistungen und mit der häuslichen Betreuung zudem zielgenauere Unterstützung.

In der sogenannten Pflegestufe 0 können demenziell Erkrankte erstmals Pflegegeld oder Pflegesachleistungen beziehen. Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz haben in der „Pflegestufe 0“ Anspruch auf monatlich 225 Euro für Pflegesachleistungen oder 120 Euro Pflegegeld für pflegende Angehörige. Bis-

her gab es diese Leistungen in der sogenannten Pflegestufe 0 nicht. In den Pflegestufen I und II wird der bisherige Betrag wie folgt aufgestockt.

- Demenziell Erkrankte in der Pflegestufe I erhalten 665 Euro für Pflegesachleistungen (bisher: 450 Euro) beziehungsweise 305 Euro Pflegegeld (bisher: 235 Euro).
- In der Pflegestufe II sind es 1.250 Euro für Pflegesachleistungen (bisher: 1.100 Euro) beziehungsweise 525 Euro Pflegegeld (bisher: 440 Euro).

Was bedeutet die neue Leistung „Häusliche Betreuung“?

Bisher haben sich die Pflegesachleistungen auf die Grundpflege (zum Beispiel Waschen und Anziehen) und die hauswirtschaftliche Versorgung (zum Beispiel Aufräumen und Staubsaugen) beschränkt. Seit dem 1. Januar 2013 kommen Leistungen mit der Bezeichnung „Häusliche Betreuung“ hinzu. Darunter können verschiedene Hilfen bei der Alltagsgestaltung fallen, zum Beispiel Spazierengehen oder Vorlesen. Das ist insbesondere für die demenziell erkrankten Menschen und ihre Angehörigen eine große Erleichterung. Der Anspruch auf häusliche Betreuung setzt voraus, dass die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung im Einzelfall sichergestellt sind.

Welche weiteren Leistungen erhalten demenziell erkrankte Menschen in der „Pflegestufe 0“ von der Pflegeversicherung?

Neben dem zusätzlichen Betreuungsbetrag und den erhöhten Pflegesachleistungen und dem Pflegegeld können seit dem 1. Januar 2013 die Verhinderungspflege (siehe dazu Kapitel 2.1 e) sowie Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds (siehe dazu Kapitel 2.1 i und j) in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. Außerdem erhalten demenziell Erkrankte der „Pflegestufe 0“ – wie bisher auch – die Pflegeberatung (siehe Kapitel 4.1), Pflegekurse (siehe Kapitel 3.1 d) sowie Beratungseinsätze (siehe Kapitel 4.1 c).



Demenziell erkrankte Menschen benötigen Orientierungshilfen im Alltag.

d. Zusätzliche Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen

Wie verbessert sich die stationäre Betreuung von demenziell erkrankten Menschen?

Gesonderte Angebote der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung für demenziell erkrankte Menschen verbessern das Leistungsangebot in stationären Pflegeeinrichtungen. In vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege kann zusätzliches Betreuungspersonal für Heimbewohnerinnen und -bewohner beziehungsweise für Pflegegäste mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf eingesetzt werden. Diese Kosten werden durch die gesetzlichen und privaten Pflegekassen entsprechend den vereinbarten Regelungen getragen. Pflegebedürftige und Sozialhilfeträger werden nicht mit Kosten belastet. Für 24 demenziell erkrankte Heimbewohnerinnen und -bewohner beziehungsweise Pflegegäste soll eine zusätzliche Betreuungskraft vorgesehen werden.

2.4 Welche Förderung gibt es für ehrenamtliches Engagement und Selbsthilfegruppen?

Das Ehrenamt ist in die Förderung von niedrigschwelligen Angeboten einbezogen. Niedrigschwellige Angebote sind zum Beispiel Betreuungsgruppen, eine Tagesbetreuung oder Helferinnenkreise zur stundenweisen Entlastung von pflegenden Angehörigen.

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen erhalten nicht nur von den Pflegekassen Unterstützung. Wertvolle Hilfe und Anregungen geben insbesondere auch Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen. Durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz werden diese künftig stärker finanziell gefördert. Die Pflegekassen sind verpflichtet, den Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen mit Mitteln in Höhe von zehn Cent pro Versichertem und Jahr zu fördern, insgesamt also mit acht Millionen Euro pro Jahr.



Wer sich ehrenamtlich in der Pflege engagiert, erhält Unterstützung von den Pflegekassen.

Außerdem haben zugelassene Pflegeeinrichtungen das Recht, ehrenamtlich Engagierten, die sie bei der allgemeinen Pflege und Betreuung der Pflegebedürftigen oder erheblich in der Alltagskompetenz eingeschränkten Personen unterstützen, eine Aufwandsentschädigung zu zahlen und Schulungen anzubieten. Hierfür anfallende zusätzliche Aufwendungen werden bei der Vergütung der Einrichtungen durch die Pflegekassen berücksichtigt. Darüber hinaus können Personen, die sich für eine ehrenamtliche Pflegetätigkeit interessieren, auch kostenlos an den Pflegekursen der Pflegekassen teilnehmen.

2.5 Welche Pflegeleistungen werden von der Krankenkasse bezahlt?

Sofern durch häusliche Krankenpflege ein Krankenhausaufenthalt vermieden oder verkürzt werden kann oder wenn ein Krankenhausaufenthalt aus bestimmten Gründen nicht möglich ist, übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten je Krankheitsfall für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen – in begründeten Ausnahmefällen auch länger. Die häusliche Krankenpflege umfasst in der Regel die Grund- und Behandlungspflege (zum Beispiel Verbandswechsel) sowie die hauswirtschaftliche Versorgung im erforderlichen Umfang. Häusliche Krankenpflege in Form von Behandlungspflege wird auch dann erbracht, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Die Krankenkasse kann zusätzlich zu leistende Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung vorsehen und deren Umfang und Dauer bestimmen. Diese zusätzlichen Satzungsleistungen dürfen allerdings nach Eintritt von Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung nicht mehr von den Krankenkassen übernommen werden, da sie dann zum Aufgabenbereich der gesetzlichen Pflegeversicherung gehören. Voraussetzung: Im Haushalt leben keine Personen, die die Pflege im erforderlichen Umfang übernehmen können.

Wann und wo besteht Anspruch auf häusliche Krankenpflege?

Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht zunächst im Haushalt der Versicherten. Mit der Gesundheitsreform 2007 wurde der Haushaltsbegriff erweitert: Häusliche Krankenpflege kann auch in Wohngemeinschaften oder neuen Wohnformen sowie an anderen geeigneten Orten wie Schulen, Kindergärten und bei erhöhtem Pflegebedarf ebenso in Behindertenwerkstätten erbracht werden. Kein Anspruch besteht für die Zeit des Aufenthalts in Einrichtungen, in denen nach gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf die Erbringung von Behandlungspflege durch die Einrichtungen besteht. Ausnahmsweise kann medizinische Behandlungspflege Versicherten in Pflegeheimen verordnet werden, die auf Dauer – voraussichtlich für mindestens sechs Monate – einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben. Dies



Auch in Wohngemeinschaften besteht Anspruch auf häusliche Krankenpflege.

trifft dann zu, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft erforderlich ist, weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen oder die Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes am Tag und in der Nacht erforderlich sind.

Bei Entlassung aus dem Krankenhaus gilt: Eine häusliche Krankenpflege kann durch Vertragsärzte, aber auch durch den Krankenhausarzt verordnet werden. Für ihn besteht die Möglichkeit, dem entlassenen Patienten für längstens drei Tage häusliche Krankenpflege zu verordnen und Arzneimittel mitzugeben. Der verantwortliche Krankenhausarzt hat den zuständigen Vertragsarzt darüber zu informieren. Für die ambulanten Pflegedienste bedeutet diese Neuregelung eine wichtige Verwaltungsentlastung.



Pflegebedürftige, die aus dem Krankenhaus entlassen werden, sind auf besondere Betreuung angewiesen.

Wird den Betroffenen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus geholfen?

Bei der Entlassung aus dem Krankenhaus stehen Menschen, die pflegebedürftig sind, oft hilflos vor einer neuen Situation. Darum soll sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Klinik noch während des Krankenhausaufenthalts um den pflegebedürftigen Menschen kümmern. Durch das sogenannte Entlassungsmanagement soll der nahtlose Übergang von der Krankenhausbehandlung in die ambulante Versorgung, zur Rehabilitation oder Pflege gewährleistet werden. Die Organisation dieser Übergänge übernehmen erfahrene und qualifizierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger.

Welche Rolle spielen Pflegeeinrichtungen bei der Krankenhauserkrankung?

Die Pflegeeinrichtungen müssen einbezogen werden, wenn Pflegebedürftige aus dem Krankenhaus entlassen werden. Dabei soll es eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Krankenhaus und den Pflegeberaterinnen und -beratern geben.

2.6 Welche Förderung gibt es für Rehabilitation und Prävention?

Wie wichtig ist Prävention?

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des zunehmenden Anteils älterer und sehr alter Menschen in der Bevölkerung werden Gesundheitsförderung und Prävention im Alter immer wichtiger. Es geht darum, dass die Menschen zukünftig nicht nur immer älter werden, sondern auch gesünder alt werden. Vielen Krankheiten, die bei älteren Menschen häufig vorkommen, wie etwa Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, des Bewegungsapparats, des Stoffwechsels und der Demenz, kann durch rechtzeitige Prävention entgegengewirkt werden. Insbesondere körperliche Bewegung, eine ausgewogene Ernährung, geistige Aktivität und soziale Teilhabe tragen zu einem gesunden

Altern, zum Erhalt der Selbstständigkeit und zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit bei. Das Bundesministerium für Gesundheit informiert hierzu in der Studie „Gesund älter werden“ und dem Ratgeber „Prävention“.

Werden Prävention und Rehabilitation in der Pflege gefördert?

In vielen Fällen gibt es Hoffnung auf Besserung durch Rehabilitation, und mancher Verschlechterung lässt sich durch Prävention begegnen. Ziel ist es, den Pflegebedürftigen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ihr Selbstwertgefühl zu stärken und die Lebensqualität zu steigern.

Deshalb wird die Informationspflicht der Pflegekasse hinsichtlich empfohlener Leistungen zur medizinischen Rehabilitation konkretisiert. Spätestens mit der Mitteilung über die Pflegebedürftigkeit leitet die Pflegekasse dem Antragsteller die gesonderte Rehabilitationsempfehlung, die im Rahmen der Begutachtung abgegeben wurde, zu. Gleichzeitig informiert sie darüber, dass mit der Zuleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger ein Antragsverfahren auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ausgelöst wird, sofern der Antragsteller damit einverstanden ist.

Bonuszahlungen für Pflegeheime

Um finanzielle Anreize für die Einrichtungen zu schaffen, gibt es Bonuszahlungen für Pflegeheime. Das Verfahren: Wenn Pflegebedürftige nach aktivierenden und rehabilitierenden Bemühungen in eine niedrigere Pflegestufe gestuft werden können, erhält das Pflegeheim von der Pflegekasse eines Bewohners einen Bonus von 1.536 Euro. Müssen diese Bewohner allerdings innerhalb von sechs Monaten wieder hochgestuft werden, ist das Heim zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet. Flankierend ist geregelt, dass die Krankenkasse der Pflegekasse einen Ausgleichsbeitrag in Höhe von 3.072 Euro zahlen muss, wenn die Rehabilitationsmaßnahme nicht rechtzeitig erbracht wird.

Seit Inkrafttreten des Pflege-Neuausrichtungs-Gesetzes kann die Kurzzeitpflege auch in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Anspruch genommen werden, die keine Zulassung zur pflegerischen Versorgung nach dem SGB XI haben, wenn der pflegende Angehörige in dieser Einrichtung oder in der Nähe eine Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch nimmt. Damit wird es pflegenden Angehörigen erleichtert, an einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme teilzunehmen.



Prävention trägt dazu bei, dass Menschen länger aktiv bleiben können.



III. Pflege von Angehörigen zu Hause

Wer sich dazu entschieden hat, einen nahestehenden Menschen zu Hause zu pflegen, dem bietet die Pflegeversicherung verschiedene Hilfen und Leistungen, um die häusliche Pflege durch Angehörige zu fördern.

3.1 Wie wird die Pflege in der Familie gefördert?

a. Finanzielle Unterstützung (Pflegegeld)

Was ist Pflegegeld und wer bekommt es?

Das Pflegegeld ist eine finanzielle Leistung der Pflegeversicherung. Diese wird gezahlt, wenn die Pflege selbst sichergestellt wird – zum Beispiel, wenn sie durch Angehörige erfolgt. Das Pflegegeld wird nicht direkt an die Pflegeperson gezahlt, sondern an die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen. Sie oder er kann das Geld als finanzielle Anerkennung an pflegende Angehörige weitergeben (siehe dazu Kapitel 2.1 b).

b. Soziale Absicherung der Pflegeperson

Welche Rentenansprüche haben Pflegepersonen?

Wer eine Angehörige oder einen Angehörigen für mindestens 14 Stunden in der Woche pflegt, gilt im Sinne der Pflegeversicherung als Pflegeperson. Der wöchentliche Mindestumfang von 14 Stunden Pflege musste bisher für einen Pflegebedürftigen erreicht werden. Durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz ist künftig ein Zusammenrechnen der Pflegezeiten von zwei oder mehreren Pflegebedürftigen möglich. Ist die Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig, zahlt die Pflegeversicherung die Beiträge zur Rentenversicherung. Die Höhe richtet sich

dabei nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit und dem Umfang der Pflegetätigkeit.

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen so gestellt, als würden sie ein Arbeitsentgelt in einer Höhe zwischen 26 Prozent und 80 Prozent der Bezugsgröße beziehen, je nach Pflegestufe des Pflegebedürftigen und zeitlichem Umfang der Pflegetätigkeit. Damit ist eine Pflegeperson, die eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen der Pflegestufe III mindestens 28 Stunden in der Woche pflegt, nach derzeitigen Werten in etwa auf der Basis von 80 Prozent des aktuellen Durchschnittsentgelts der gesetzlich Rentenversicherten abgesichert.

Die Pflegekassen zahlen für eine Pflegeperson, die einen Pflegebedürftigen mindestens 14 Stunden wöchentlich pflegt, je nach Umfang der Pflegetätigkeit **Rentenversicherungsbeiträge** zwischen

- 135,83 Euro und 407,48 Euro monatlich (Werte 2013 – alte Bundesländer) beziehungsweise
- zwischen 114,66 Euro und 343,98 Euro (Werte 2013 – neue Bundesländer).

Die Pflegepersonen werden so gestellt, als würden sie ein **Arbeitsentgelt** zwischen

- 718,67 Euro und 2.156,00 Euro monatlich (Werte 2013 – alte Bundesländer) beziehungsweise
- zwischen 606,67 Euro und 1.820,00 Euro monatlich (Werte 2013 – neue Bundesländer) erhalten.

Durchschnittlich ergibt ein Jahr Pflegetätigkeit einen monatlichen Rentenanspruch zwischen 7,10 Euro und 21,32 Euro (Wert 01.01.2013 – alte Bundesländer) beziehungsweise zwischen 6,26 Euro und 18,80 Euro (Wert 01.01.2013 – neue Bundesländer).

Wie ist die Pflegeperson versichert?

Wer einen nahestehenden Menschen pflegt, ist während der Pflegetätigkeiten und bei allen Tätigkeiten und Wegen, die mit der Pflege zusammenhängen, gesetzlich unfallversichert. Er kann zudem freiwillig Mitglied in der Arbeitslosenversicherung bleiben. Dazu muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Pflegetätigkeit oder nach Beendigung einer Pflegezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes ein Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass

- in den 24 Monaten vor Aufnahme der Pflegetätigkeit bereits zwölf Monate lang Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt oder Arbeitslosengeld bezogen wurde,
- unmittelbar vor Aufnahme der Pflegetätigkeit in einem Versicherungsverhältnis gestanden oder Arbeitslosengeld bezogen wurde und
- die Pflegeperson nicht anderweitig versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung ist.



Wer einen Angehörigen wöchentlich für mindestens 14 Stunden pflegt, gilt als Pflegeperson.

Der Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung ist allein von der Pflegeperson zu tragen. Bei Inanspruchnahme von Pflegezeit siehe unter Punkt 3.2 a.

c. Urlaubsvertretung (Verhinderungspflege)

Wie wird die Pflege gewährleistet, wenn die Pflegeperson krank ist oder Erholung benötigt?

Die Pflegekasse zahlt eine notwendige Ersatzpflege, wenn die Pflegeperson wegen Urlaubs oder Krankheit den Angehörigen nicht pflegen kann. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Pflegend seit mindestens sechs Monaten die Pflege übernommen hat. Der Anspruch besteht für maximal vier Wochen im Jahr. Dies wird Verhinderungspflege genannt (siehe dazu Kapitel 2.1 e). Weitere Alternativen zur Erholung beziehungsweise Entlastung der Pflegenden sind die teilstationäre Tages- und Nachtpflege sowie die Kurzzeitpflege (siehe dazu Kapitel 2.2 b und 2.2 c). Seit dem 30. Oktober 2012 wird bei der Inanspruchnahme der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege bis zu vier Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.

Werden während des Urlaubs Beiträge in die Rentenkasse gezahlt?

Für die Dauer eines Erholungsurlaubs der Pflegeperson werden die Rentenversicherungsbeiträge von der Pflegekasse weitergezahlt. Dadurch bleibt der Rentenanspruch für die Zeit des Urlaubs ungeschmälert bestehen.

d. Pflegekurse für Angehörige

Gibt es professionelle Anleitung für die Pflege zu Hause?

Personen, die eine Angehörige oder einen Angehörigen pflegen oder sich ehrenamtlich um Pflegebedürftige kümmern, können an einem Pflegekurs der Pflegekasse teilnehmen. Diese Kurse werden zum Teil in Zusammenarbeit mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, mit Volkshochschulen, der Nachbarschaftshilfe oder Bildungsvereinen angeboten. Sie bieten praktische Anleitung

und Informationen, aber auch Beratung und Unterstützung zu den unterschiedlichsten Themen. Außerdem bieten diese Kurse pflegenden Angehörigen die Möglichkeit, sich mit anderen auszutauschen und Kontakte zu knüpfen. Die Schulung soll auch in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen stattfinden. Außerdem werden bei Pflegegeldbeziehern sowie bei Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz Beratungseinsätze durchgeführt (siehe dazu Kapitel 4.1 c).



Wer Angehörige zu Hause pflegt, kann professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

3.2 Verbindung von Beruf und Pflege

a. Pflegezeit

Was ist Pflegezeit?

Anspruch auf Pflegezeit wird der Person gewährt, die einen nahen Angehörigen, bei dem mindestens Pflegestufe I vorliegt, in häuslicher Umgebung pflegt. Es handelt sich um eine unbezahlte, sozialversicherte Freistellung von der Arbeit für die Dauer von bis zu sechs Monaten. Der Anspruch besteht nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten. Als nahe Angehörige gelten insbesondere: Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Enkelkinder sowie die Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Was muss beachtet werden, wenn Pflegezeit in Anspruch genommen wird?

Die Pflegezeit muss gegenüber dem Arbeitgeber zehn Tage, bevor sie in Anspruch genommen wird, schriftlich angekündigt werden. Dies beinhaltet auch die Angabe über den Zeitraum sowie den Umfang der Pflegezeit. Die Pflegebedürftigkeit des oder der nahen Angehörigen muss dem Arbeitgeber durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen werden.

Besteht die Möglichkeit, sich für die Pflegezeit nur teilweise von der Arbeit freustellen zu lassen?

Im Fall der teilweisen Freistellung wird gemeinsam mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit getroffen. Der Arbeitgeber kann den Wunsch nach teilweiser Freistellung nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Kann die Pflegezeit auch vor Ablauf des in Anspruch genommenen Zeitraums beendet werden?

Grundsätzlich gilt: Die Pflegezeit kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden. Ausnahmen: Die Pflegezeit endet vor Ablauf des in Anspruch genommenen Zeitraums mit einer Übergangsfrist von vier Wochen, wenn die gepflegte Person verstirbt, in eine stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen werden muss oder die häusliche Pflege des nahen Angehörigen aus anderen Gründen unmöglich oder unzumutbar wird.

Soziale Absicherung während der Pflegezeit

Sind Pflegepersonen während der Pflegezeit sozial versichert?

Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt in der Regel während der Pflegezeit erhalten, da während dieser Zeit regelmäßig eine Familienversicherung besteht. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, muss sich die Pflegeperson freiwillig in der Krankenversicherung weiterversichern und dafür in der Regel

den Mindestbeitrag zahlen. Mit der Krankenversicherung ist automatisch auch die Pflegeversicherung gewährleistet. Auf Antrag erstattet die Pflegeversicherung den Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrages. Während der Pflegezeit ist die Pflegeperson rentenversichert, wenn sie den Angehörigen oder die Angehörige mindestens 14 Stunden in der Woche pflegt und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich berufstätig ist. In der Arbeitslosenversicherung besteht die Pflichtversicherung für die Dauer der Pflegezeit fort. Die notwendigen Beiträge werden von der Pflegekasse übernommen. Eine private Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung bleibt grundsätzlich während der Pflegezeit bestehen. Auf Antrag übernimmt die Pflegekasse oder das private Pflegeversicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrags wie bei den Sozialversicherten.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Was bedeutet „kurzzeitige Arbeitsverhinderung“?

Wird der nahe Angehörige eines Arbeitnehmers akut pflegebedürftig, besteht das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um für den nahen Angehörigen eine gute Pflege zu organisieren. Auf Verlangen des Arbeitgebers muss eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Pflegebedürftigkeit des oder der Angehörigen sowie die Erforderlichkeit der Arbeitsbefreiung vorgelegt werden. Eine kurzzeitige Freistellung können alle Beschäftigten in Anspruch nehmen – unabhängig von der Anzahl der beim Arbeitgeber Beschäftigten. Der Schutz in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bleibt bestehen.

b. Familienpflegezeit

Was ist Familienpflegezeit?

Die Familienpflegezeit ist eine weitere Möglichkeit, Beruf und Pflege eines nahen Angehörigen miteinander zu vereinbaren. Die Familienpflegezeit sieht vor, dass Beschäftigte – im Einvernehmen

mit ihrem Arbeitgeber – ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren. Das Bruttogehalt wird in einem ersten Schritt entsprechend der reduzierten Arbeitsstunden gekürzt. Der Arbeitgeber stockt das Gehalt um die Hälfte der Kürzung auf. Wer also seine Arbeitszeit beispielsweise um 50 Prozent reduziert, erhält 75 Prozent seines Gehalts. Der Arbeitgeber tritt mit dem Aufstockungsbetrag in Vorleistung. Zum Ausgleich muss die Arbeitnehmerin beziehungsweise der Arbeitnehmer nach Ablauf der Familienpflegezeit wieder in Vollzeit arbeiten, bekommt aber so lange das reduzierte Gehalt, bis der Gehaltsvorschuss ausgeglichen worden ist. Zur Absicherung der Rückzahlung des Gehaltsvorschusses ist der Abschluss einer Versicherung erforderlich. Auf die Familienpflegezeit besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich vielmehr um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, der dadurch seinen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf leistet.

Derzeit ist ein Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Ressortabstimmung, der auch den Beamtinnen und Beamten des Bundes die Möglichkeit einer Familienpflegezeit eröffnen soll.

Kann die Familienpflegezeit auch vor Ablauf des in Anspruch genommenen Zeitraums beendet werden?

Bei vorzeitiger Beendigung der Pflege, zum Beispiel durch den Tod oder den Wegfall der Pflegebedürftigkeit der pflegebedürftigen Person oder bei Unterschreiten der wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden, endet die Familienpflegezeit mit dem Ablauf des zweiten Monats, der auf die Beendigung der Pflege oder das Unterschreiten der wöchentlichen Mindestarbeitszeit folgt.

Soziale Absicherung während der Familienpflegezeit

Die Beschäftigten genießen während der Familienpflegezeit und der sich anschließenden Nachpflegephase besonderen Kündigungsschutz. Eine Kündigung ist dann nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Ob es sich um einen Ausnahmefall handelt, entscheidet die jeweils zuständige Landesbehörde für Arbeitsschutz.



Wer andere Menschen pflegt, erfährt viel Dankbarkeit und Nähe.

Pflegende Angehörige halten ihre Rentenansprüche etwa auf dem Niveau der Vollbeschäftigung. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit geringem Gehalt werden im Einzelfall sogar besser gestellt.

Während der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase zahlt der Arbeitgeber die Beiträge zur Rentenversicherung auf Basis des reduzierten Arbeitsentgelts weiter. Zusätzlich überweist die Pflegekasse der Rentenversicherung während der Familienpflegezeit für die geleistete Pflege Beiträge, wenn der Pflegeaufwand mindestens 14 Stunden und die Erwerbstätigkeit höchstens 30 Stunden pro Woche beträgt. Die Ansprüche steigen mit der Höhe der Pflegestufe der zu pflegenden Person. Weitere Auskünfte erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger.

Weitergehende Informationen sind beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und auf der Internetseite www.familien-pflege-zeit.de erhältlich.



IV. Beratung im Pflegefall

4.1 Welche Beratungsmöglichkeiten gibt es?

a. Pflegeberaterinnen und Pflegeberater

Was leisten Pflegeberaterinnen und Pflegeberater?

Versicherte, die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, haben gegenüber der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen, das für sie die private Pflege-Pflichtversicherung durchführt, einen gesetzlichen Anspruch auf Pflegeberatung. Gleiches gilt für Versicherte, die zwar noch keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, aber einen Antrag auf Leistungen gestellt haben und bei denen erkennbar ein Hilfe- und Beratungsbedarf besteht.

Die Beratung erfolgt durch Pflegeberaterinnen und Pflegeberater. Diese sind in aller Regel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegekasse und verfügen über umfassendes Wissen insbesondere im Sozial- und Sozialversicherungsrecht. Damit die Betroffenen von den Beratungsmöglichkeiten und -verpflichtungen ihrer Pflegekasse Kenntnis erhalten, hat die Pflegekasse dem Antragsteller unmittelbar nach Eingang eines erstmaligen Antrags auf Leistungen der Pflegeversicherung

- entweder unter Angabe einer Kontaktperson einen konkreten Beratungstermin anzubieten, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang durchzuführen ist,
- oder einen Beratungsgutschein auszustellen, in dem unabhängige und neutrale Beratungsstellen benannt sind, bei denen er zulasten der Pflegekasse ebenfalls innerhalb der Zwei-Wochen-Frist eingelöst werden kann.

Die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater, die auf Wunsch die Beratung auch zu Hause durchführen, nehmen sich der Sorgen und

Fragen der Hilfe- und Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen an, beraten umfassend über das vorhandene Leistungsangebot und begleiten in der jeweiligen Pflegesituation. Grundsätzlich ist es das Ziel, das Zusammenwirken aller Kräfte, insbesondere im ambulanten Bereich, zu verbessern. Je besser die ambulante Versorgung, desto größer die Chance, dass die vollstationäre Versorgung vermieden werden kann.

Zudem ist es Aufgabe der Pflegekassen, darüber zu informieren, dass ein Anspruch auf die Übermittlung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder eines anderen von der Pflegekasse beauftragten Gutachters sowie der gesonderten Rehabilitationsempfehlung besteht.

Informationen zum Thema Pflege liefern auch die Pflegestützpunkte sowie die Service- und Beratungsstellen der Bundesländer. Die Pflegekassen erteilen Auskunft über den nächstgelegenen Pflegestützpunkt. In den Pflegestützpunkten finden Beratungssuchende auch Pflegeberater.

Welche Qualifikationen haben Pflegeberaterinnen und Pflegeberater?

Die komplexe Tätigkeit der Pflegeberatung setzt entsprechend qualifiziertes Personal mit Berufserfahrung in dem erlernten Beruf voraus. Als Erstausbildungen kommen, neben einer Ausbildung als Sozialversicherungsfachangestellte, vor allem Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz oder nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege infrage. Eine weitere Möglichkeit ist eine Ausbildung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter. Daneben kommen aber auch Personen mit anderen geeigneten Berufen oder Studienabschlüssen in Betracht.

Zusätzlich zu den in ihrer Berufsausbildung oder ihrem Studium erworbenen Grundqualifikationen müssen die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater die für die Beratungstätigkeit erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch Weiterbildungen sowie ein Pflegepraktikum nachweisen.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unabhängigen und neutralen Beratungsstellen gelten die gleichen Anforderungen.

Was passiert bei Problemen?

Die Inanspruchnahme der Pflegeberatung ist freiwillig. Es ist selbstverständlich, dass keine bestimmte Beratungsperson aufgezwungen oder vorgeschrieben werden kann. Bei Problemen mit Ihrer Pflegeberaterin oder Ihrem Pflegeberater sind klärende Gespräche in den Pflegestützpunkten eine Möglichkeit, eventuelle Missverständnisse zu beseitigen. Darüber hinaus steht die Pflegekasse jederzeit zur Verfügung, um Abhilfe zu schaffen.



Pflegebedürftige Menschen haben einen Anspruch auf gute Betreuung.

b. Individuelle Beratung (Fallmanagement)

Wie unterscheiden sich Pflegestützpunkt und Pflegeberatung?

Pflegestützpunkt

In einem Pflegestützpunkt wird die Beratung über und die Vernetzung aller pflegerischen, medizinischen und sozialen Leistungen gebündelt. Der Pflegestützpunkt bildet das gemeinsame Dach, unter dem sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflege- und Krankenkassen, der Altenhilfe oder der Sozialhilfeträger untereinander abstimmen und den Rat und Hilfe suchenden Betroffenen ihre Sozialleistungen erläutern.



Pflegeberaterinnen und Pflegeberater geben umfassende Auskunft über das vorhandene Leistungsangebot.

Pflegeberatung

Die Pflegeberater sind in erster Linie im Sinne eines individuellen Fallmanagements tätig. Das heißt, sie beurteilen den persönlichen Bedarf und die Situation der einzelnen Pflegebedürftigen. Auf dieser Grundlage erstellen sie zum Beispiel einen individuellen Versorgungsplan und übermitteln Leistungsanträge an die zuständigen Kassen zur weiteren Bearbeitung beziehungsweise Genehmigung. Gleiches gilt in den unabhängigen und neutralen Beratungsstellen.

c. Beratungseinsätze

Wer muss und wer kann Beratungseinsätze in Anspruch nehmen?

Pflegebedürftige, die Pflegegeld beziehen, müssen in den Pflegestufen I und II einmal halbjährlich sowie in der Pflegestufe III einmal vierteljährlich eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch nehmen. Dieser Beratungsbesuch dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege. Die Beratungsbesuche können nicht nur von zugelassenen Pflegediensten und von neutralen und unabhängigen Beratungsstellen mit pflegfachlicher Kompetenz, die von den Landesverbänden der Pflegekassen anerkannt sind, durchgeführt werden, sondern auch von den Pflegeberaterinnen und -beratern der Pflegekassen. Pflegebedürftige mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz können diese Beratungsbesuche zweimal im oben genannten Zeitraum in Anspruch nehmen.

Auch Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die noch nicht die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllen, können einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen. In diesen Fällen kann die Beratung von einem zugelassenen Pflegedienst, aber auch von einer anerkannten unabhängigen Beratungsstelle mit oder ohne pflegfachlicher Kompetenz durchgeführt werden. Letzteres soll ermöglichen, dass zum Beispiel Alzheimer-Patienten auch eine Beratung durch die Alzheimer-Gesellschaft in Anspruch nehmen können.



V. Qualität und Transparenz in der Pflege

Pflegebedürftige Menschen haben einen Anspruch auf gute Pflege – und gute Pflege muss erkennbar sein. Eine Reihe von Maßnahmen dienen dazu, Qualität und Transparenz in der Pflege zu verbessern und bestehende Mängel zu beseitigen.

5.1 Wie wird die Qualität in den Heimen sichergestellt?

a. Qualitätsprüfung

Wie werden Qualitätsstandards für die Pflegeheime und -dienste festgelegt?

Expertenstandards konkretisieren den allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse zu einem bestimmten Thema, zum Beispiel zur Vermeidung des Wundliegens (Expertenstandard „Dekubitusprophylaxe in der Pflege“). Ihre Umsetzung ist Aufgabe der Pflegeselbstverwaltung. Dazu gehören der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene. Die Expertenstandards sind für alle zugelassenen Pflegeheime und ambulanten Pflegedienste verbindlich.

Was wird bei den Qualitätsprüfungen kontrolliert?

Im Vordergrund der Überprüfung von Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten steht die Ergebnisqualität. Das bedeutet: Die Prüfer des Medizinischen Dienstes und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung bewerten nicht nur

die Aktendokumentation, sondern konzentrieren sich bei der Prüfung auch und besonders auf den Pflegezustand der Menschen. Sie schauen sich genau an, ob und wie die eingeleiteten Pflegemaßnahmen wirken und ob es Hinweise auf Pflegedefizite gibt – wie etwa Druckgeschwüre oder Mangelernährung. Außerdem berücksichtigen sie bei der Bewertung des Heims auch die Zufriedenheit der pflegebedürftigen Menschen.

Werden die Prüfungstermine vorher angekündigt?

Seit 2011 werden alle Pflegeheime und ambulanten Pflegedienste regelmäßig einmal im Jahr (Regelprüfung) vom MDK, dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung oder von einem beauftragten Sachverständigen geprüft.

Grundsätzlich werden alle Prüfungen in stationären Pflegeeinrichtungen unangemeldet durchgeführt. Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel, wenn es sich um eine Person handelt, die eine amtliche Betreuungsperson hat, muss die Prüfung vorher angemeldet werden. Qualitätsprüfungen in ambulanten Pflegeeinrichtungen sind am Tag zuvor anzukündigen.

Wer trägt die Kosten möglicher Wiederholungsprüfungen?

Sollten Wiederholungsprüfungen erforderlich sein oder von der Einrichtung gewünscht werden, dann trägt die Einrichtung die entstehenden Kosten.

b. Medizinische Dienste

Wer ist der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK)?

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung ist der sozialmedizinische Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen prüft der MDK auch die Qualität in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen.

Wer ist der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV)?

Der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) vertritt die allgemeinen Interessen der Privaten Krankenversicherung, der Privaten Pflegeversicherung sowie seiner Mitgliedsunternehmen. Der Prüfdienst der PKV übernimmt die gleichen Aufgaben wie der MDK und ist mit den gleichen Befugnissen ausgestattet, um an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die zugelassenen Pflegeeinrichtungen die Qualitätsanforderungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XI) erfüllen.

c. Welche Rolle spielen der MDK und der Prüfdienst der PKV bei der Qualitätsprüfung?

Der MDK und der Prüfdienst der PKV überprüfen im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen die Qualität von Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten. Die Landesverbände der Pflegekassen vergeben jährlich zehn Prozent der Prüfaufträge – das entspricht circa 2400 Pflegeeinrichtungen – an den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung. MDK und der Prüfdienst der PKV bewerten jedoch nicht nur die Ergebnisqualität. Sie haben auch die Aufgabe, Einrichtungen in Qualitätsfragen zu beraten und Empfehlungen abzugeben, wie Qualitätsmängeln vorzubeugen ist.

Müssen die Prüfungen ausschließlich vom MDK oder dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung durchgeführt werden?

Die Einrichtungen können selbst Prüfungen veranlassen. Unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen diese Prüfungen die Qualitätsprüfungen des MDK oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung, soweit es um die Struktur- und Prozessqualität der Einrichtung geht. Die Ergebnisqualität, also der Pflegezustand der Menschen und die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, wird jedoch immer vom MDK oder dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung geprüft.

d. Verfahren bei Qualitätsmängeln

Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es gegenüber den Einrichtungen, wenn der Qualitätsbericht Mängel aufzeigt?

Zeigt der Qualitätsbericht Mängel auf, bestehen gegenüber den Einrichtungen Sanktionsmöglichkeiten. Es gibt ein abgestuftes Instrumentarium: Die Landesverbände der Pflegekassen entscheiden auf Grundlage des Prüfberichts des MDK beziehungsweise des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung und nach Anhörung der Pflegeeinrichtung, ob und welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die festgestellten Mängel zu beseitigen.

Die Pflegekassen erteilen dem Träger der Einrichtung darüber einen Mängelbescheid und setzen ihm zugleich eine zeitliche Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel. Wenn die Leistungen einer Pflegeeinrichtung nicht der erforderlichen Qualität entsprechen, verletzt sie ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten. Ist dies der Fall, sind die vereinbarten Pflegevergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen.

Können Pflegeheime gekündigt werden?

Werden die Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages von der Einrichtung nicht mehr erfüllt, können die Landesverbände der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe den Versorgungsvertrag ganz oder teilweise kündigen. Voraussetzung ist, dass die Landesverbände der Pflegekassen und der zuständige Träger der Sozialhilfe überzeugt sind, dass die Pflegeeinrichtung die Anforderungen auf Dauer nicht erfüllen kann und wird. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Versorgungsvertrag auch ohne Einhaltung einer Frist – also mit sofortiger Wirkung – gekündigt werden. Voraussetzung ist, dass die Pflichtverletzung der Pflegeeinrichtung derart gravierend ist, dass den Landesverbänden der Pflegekassen und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe ein Festhalten am Versorgungsvertrag nicht zumutbar ist.

e. Bürokratieabbau

Bürokratieabbau in der Pflege – wie und warum?

Um die Qualität der Pflege zu sichern und transparent zu machen, ist eine angemessene Dokumentation der Pflegetätigkeit unverzichtbar. Sie sollte aber so effizient wie möglich sein und ein vernünftiges Maß nicht überschreiten. Hierüber treffen Kostenträger und Einrichtungsträger auf Bundesebene Vereinbarungen.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Gesundheit eine „Ombudsfrau zur Entbürokratisierung in der Pflege“ berufen. Ziel der Ombudsfrau ist, die „Bürokratie“ im Pflegesystem zu verringern und dadurch mehr Zeit für die direkte Pflege und Betreuung der Menschen zu gewinnen.



Die effiziente Dokumentation der Pflegetätigkeit ist für die Qualitätssicherung wichtig.

f. Vertragsgestaltung zwischen Pflegeheimen und Pflegekassen

Welche Möglichkeiten haben Pflegeheime bei der Vertragsgestaltung?

Im Rahmen der Verhandlungen über die Pflegesätze zwischen einer Pflegeeinrichtung und den Kostenträgern ist neben Art, Inhalt und Umfang der Leistungen insbesondere auch, die individuell von der Einrichtung benötigte Personalausstattung zu vereinbaren. Nicht nur die Höhe des Pflegesatzes wird bei den Verhandlungen über die stationäre Versorgung gemeinsam festgelegt, sondern auch die zu erbringende Leistung und deren Qualitätsmerkmale. Für anerkannte Härten können Zuschläge zu den Pflegesätzen der Pflegeklasse 3 vereinbart werden.

Die Träger der Pflegeeinrichtungen können darüber hinaus für ihre vor Ort organisatorisch miteinander verbundenen Einrichtungen – zum Beispiel einen Pflegedienst, eine Tagespflegeeinrichtung und ein Pflegeheim – einen Gesamtversorgungsvertrag abschließen, der es ihnen beispielsweise ermöglicht, in der Aufbauphase einer neuen Einrichtung oder bei Belastungsspitzen Personal flexibler als bisher einzusetzen.

g. Bezahlung der Pflegekräfte

Wie wird eine angemessene Bezahlung der Pflegekräfte gewährleistet?

Pflegeeinrichtungen müssen ihren angestellten Pflegekräften mindestens den in der Pflegebranche geltenden Mindestlohn zahlen. Seit dem 1. August 2010 gilt in der Pflegebranche ein Mindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Er betrifft alle Pflegebetriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen, und gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend pflegerische Tätigkeiten in der Grundpflege erbringen. Zudem ist gesetzlich geregelt, dass es

einer Pflegeeinrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung möglich sein muss, ihre Aufwendungen zu finanzieren. Die Zahlung von Tariflöhnen steht dabei einer wirtschaftlichen Betriebsführung grundsätzlich nicht entgegen.



Pflegekräfte sorgen dafür, dass pflegebedürftige Menschen in Würde und Geborgenheit leben können.

5.2 Wie werden Pflegeeinrichtungen geprüft?

Qualitätsberichte

Bei der Auswahl eines ambulanten Pflegedienstes oder einer stationären Pflegeeinrichtung können die Ergebnisse der Qualitätsprüfung der jeweiligen Pflegeeinrichtung eingesehen werden. Sie werden in Transparenzberichten verbraucherfreundlich und kostenfrei veröffentlicht (beispielsweise im Internet oder im Pflegestützpunkt). Die Transparenzberichte sollen auch in den Pflegeeinrichtungen an gut sichtbarer Stelle, etwa im Eingangsbereich der Einrichtung, mit dem Datum der letzten MDK- Prüfung oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung, mit einer Zusammenfassung der aktuellen Prüfergebnisse sowie mit einer Einordnung des Prüfergebnisses ausgehängt werden.

Was wird bei der Prüfung bewertet?

Die Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung werden inhaltlich in verschiedene Bereiche eingeteilt. Jeder Bereich wird mit einer Teilnote bewertet.

In Pflegeheimen wird der Fokus auf vier Teilgebiete gelegt:

1. Pflege und medizinische Versorgung des Versicherten
2. Umgang mit demenziell erkrankten Bewohnern
3. Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung
4. Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene

Bei ambulanten Pflegediensten wird eine Teilnote in drei Bereichen vergeben:

1. Pflegerische Leistungen
2. Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen
3. Dienstleistung und Organisation

Ergänzt werden diese objektiven Prüfergebnisse jeweils durch eine Heimbewohner- beziehungsweise Kundenbefragung. Die Noten hierfür werden separat ausgewiesen.

Auf folgenden Internetseiten finden Sie die Veröffentlichungen:

- www.aok-gesundheitsnavi.de (AOK)
- www.bkk-pflege.de (BKK)
- www.der-pflegekompass.de (Knappschaft, LSV, IKK)
- www.pflegelotse.de (vdek – Verband der Ersatzkassen)

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:

- www.pflegeheim.weisse-liste.de



Gute Pflege muss erkennbar sein: Qualitätsberichte geben Auskunft über die Beurteilung der jeweiligen Pflegeeinrichtung.



VI. Glossar

Aktivierende Pflege

Unter aktivierender Pflege ist eine alltägliche Pflegepraxis zu verstehen, die die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Menschen fördert. Diese Form der Hilfe zur Selbsthilfe soll Pflegebedürftigen mehr Selbstbewusstsein vermitteln und aufzeigen, wie Betroffene den Alltag noch allein oder unter Beaufsichtigung beziehungsweise Anleitung oder Unterstützung bestreiten können. Die aktivierende Pflege soll den Pflegebedürftigen helfen, vorhandene Fähigkeiten zur Selbstversorgung zu erhalten und solche, die verloren gegangen sind, zu reaktivieren.

Altenheim / Altenwohnheim

In Altenwohnheimen leben die Bewohnerinnen und Bewohner eigenständig in kleinen Wohnungen mit eigener Küche, haben aber auch die Gelegenheit, die Mahlzeiten in Gesellschaft der anderen Bewohnerinnen und Bewohner zu sich zu nehmen. Altenheime sind darauf ausgerichtet, alten Menschen, die nicht mehr eigenständig in der Lage sind, ihren Haushalt zu führen, pflegerische Betreuung und hauswirtschaftliche Unterstützung zu gewährleisten. Auch hier leben die Bewohnerinnen und Bewohner oft in abgeschlossenen kleinen Wohnungen oder Appartements.

Ambulanter Pflegedienst

Der ambulante Pflegedienst unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege und Betreuung zu Hause. Die Mitarbeiter des Pflegedienstes kommen zu den Betroffenen nach Hause und helfen fach- und sachkundig bei der täglichen Pflege, hauswirtschaftlichen Versorgung und Betreuung. Die ambulante Pflege ermöglicht Betroffenen, trotz Pflegebedürftigkeit in der vertrauten Umgebung zu bleiben. Pflegenden Angehörige können zum Beispiel Beruf und Betreuung leichter organisieren.

Ambulante Versorgung

Das Leistungsangebot der häuslichen Pflege erstreckt sich über verschiedene Bereiche: pflegerische Tätigkeiten (zum Beispiel Körperpflege, Ernährung, Mobilisation und Lagerung), häusliche Krankenpflege (zum Beispiel Medikamentengabe, Verbandswechsel, Injektionen), Beratung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen, Unterstützung bei der Vermittlung von Hilfsdiensten (zum Beispiel Essensbelieferung oder Organisation von Fahrdiensten und Krankentransporten), hauswirtschaftliche Versorgung (zum Beispiel Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung) sowie häusliche Betreuung (zum Beispiel Spaziergehen oder Vorlesen).

Begutachtungsfristen

Die gesetzlich vorgegebene Bearbeitungsfrist für Anträge auf Pflegeleistungen beträgt fünf Wochen. Bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung, in einem Hospiz oder während einer ambulant-palliativen Versorgung muss die Begutachtung durch den MDK innerhalb einer Woche erfolgen, wenn dies zur Sicherstellung der weiteren Versorgung erforderlich ist oder die Inanspruchnahme von Pflegezeit gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt wurde. Befindet sich der Antragsteller in häuslicher Umgebung, ohne palliativ versorgt zu werden, und wurde die Inanspruchnahme von Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt oder eine Familienpflegezeit mit dem Arbeitgeber vereinbart, gilt eine Bearbeitungsfrist von zwei Wochen.

Erteilt die Pflegekasse den schriftlichen Bescheid über den Antrag nicht innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags oder werden die verkürzten Begutachtungsfristen nicht eingehalten, hat die Pflegekasse nach Fristablauf für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung unverzüglich 70 Euro an den Antragsteller zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn die Pflegekasse die Verzögerung nicht zu vertreten hat oder wenn sich der Antragsteller in stationärer Pflege befindet und bereits als mindestens erheblich pflegebedürftig (mindestens Pflegestufe I) anerkannt ist.

Beratungsstellen

Die unabhängigen und neutralen Beratungsstellen müssen die gesetzlichen Anforderungen an die Beratung erfüllen. Sie werden dann eingeschaltet, wenn die Pflegekassen die Pflegeberatung nicht selber durchführen. Hierzu schließt die einzelne Pflegekasse allein oder gemeinsam mit anderen Pflegekassen vertragliche Vereinbarungen mit unabhängigen und neutralen Beratungsstellen. Auf der Grundlage eines Beratungsgutscheins können sich die Versicherten auch dort zulasten der Pflegekasse beraten lassen.

Betreute Wohnformen

Ambulant betreute Wohnformen und Senioren-Wohngemeinschaften spielen eine immer größere Rolle. So können beispielsweise mehrere Bewohner einer Wohngemeinschaft Leistungen von ambulanten Pflegediensten oder von Einzelpflegekräften für Pflege oder Betreuung gemeinsam in Anspruch nehmen (das sogenannte „Poolen“ von Leistungen). Das Zusammenlegen von Leistungsansprüchen in neuen Wohnformen erschließt ökonomisch neue Spielräume: Die frei werdende Zeit ist vom ambulanten Pflegedienst ausschließlich im Interesse der am „Pool“ beteiligten Pflegebedürftigen für die Betreuung zu nutzen. Das „Poolen“ von Leistungen ist auch für Pflegebedürftige möglich, die beispielsweise im gleichen Wohnviertel wohnen.

Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngruppen – das sind Pflege-WGs, die bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen – leben, haben zusätzlich zu den anderen Leistungen einen Anspruch auf monatlich 200 Euro pro Person zur Finanzierung einer gemeinsamen Pflegekraft, die organisatorisch, verwaltend oder pflegerisch tätig ist.

Ehrenamtliches Engagement in der Pflege

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiger Pfeiler in der pflegerischen Versorgung. Engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie Selbsthilfegruppen und -organisationen sollen daher künftig besser in vernetzte Versorgungsangebote eingebunden und

durch Schulungen qualifiziert werden. Das betrifft zum Beispiel sowohl Versorgungsangebote auf kommunaler Ebene (wie etwa Betreuungsgruppen für demenziell erkrankte Menschen) als auch die Tätigkeit in Pflegestützpunkten. Zudem können zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen für ehrenamtliche Unterstützung als ergänzendes Engagement bei allgemeinen Pflegeleistungen Aufwandsentschädigungen zahlen. Dies dient der Förderung ehrenamtlichen Engagements, um die professionelle Versorgung Pflegebedürftiger zu unterstützen und zu ergänzen.

Entlassungsmanagement

Bei der Entlassung aus dem Krankenhaus sind pflegebedürftige Menschen häufig zunächst hilflos und auf die Unterstützung anderer angewiesen. Um dies zu vermeiden, sollen sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Klinik noch während des Krankenhausaufenthalts um den pflegebedürftigen Menschen kümmern. Durch das sogenannte Entlassungsmanagement sollen insbesondere die Krankenhäuser den nahtlosen Übergang von der Krankenhausbehandlung in die ambulante Versorgung, zur Rehabilitation oder Pflege gewährleisten. Die Organisation dieser Übergänge sollen erfahrene und qualifizierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger übernehmen.

Ergebnisqualität

Im Vordergrund der Überprüfung von Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten steht die Ergebnisqualität. Das bedeutet: Die Prüfer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung bewerten nicht nur die Aktenokumentation, sondern schwerpunktmäßig den Pflegezustand der Menschen und schauen sich genau an, ob und wie die eingeleiteten pflegerischen Maßnahmen wirken und ob Hinweise auf Pflegedefizite vorliegen (zum Beispiel Druckgeschwüre oder Mangelernährung). Die Zufriedenheit der pflegebedürftigen Menschen schlägt sich in einer eigenen Bewertung nieder.

Fallmanagement

Siehe Pflegeberaterinnen und Pflegeberater.

Familienpflegezeit

Um die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf weiter zu stärken, wurde das Familienpflegezeitgesetz eingeführt. Danach besteht seit dem 1. Januar 2012 die Möglichkeit, zur Pflege eines nahen Angehörigen die Wochenarbeitszeit für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten auf bis zu 15 Stunden zu reduzieren. In dieser sogenannten Familienpflegezeit besteht Kündigungsschutz und das Gehalt wird um die Hälfte des reduzierten Arbeitsentgelts aufgestockt. Nach dem Ende der Familienpflegezeit wird in der Nachpflegezeit so lange das reduzierte Gehalt weitergezahlt, bis der Gehaltsvorschuss ausgeglichen ist.

Grundpflege

Die Grundpflege umfasst pflegerische Hilfen aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität. Die hauswirtschaftliche Versorgung und Hilfen bei der Durchführung ärztlicher Verordnungen (zum Beispiel: Versorgung mit Medikamenten) zählen nicht dazu.

Härtefallregelung

Sind die Voraussetzungen der Pflegestufe III erfüllt und liegt ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand vor, kann die Härtefallregelung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall gibt es höhere Leistungen. Für die Feststellung eines außergewöhnlich hohen Pflegebedarfs im Sinne der Härtefallregelungen ist Voraussetzung,

- dass die Hilfe bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) mindestens sechs Stunden täglich, davon mindestens dreimal in der Nacht, erforderlich ist, wobei bei Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen auch die auf Dauer bestehende medizinische Behandlungspflege zu berücksichtigen ist, oder
- dass die Grundpflege für den Pflegebedürftigen auch nachts nur von mehreren Pflegekräften gemeinsam (zeitgleich) er-

bracht werden kann. Wenigstens bei einer Verrichtung tagsüber und des Nachts muss dabei neben einer professionellen mindestens eine weitere Pflegeperson tätig werden, die nicht bei einem Pflegedienst beschäftigt sein muss (zum Beispiel Angehörige.) Durch diese Festlegung soll erreicht werden, dass hier nicht mehrere Pflegekräfte eines Pflegedienstes tätig werden müssen.

Heimarzt

Pflegeheime haben die Möglichkeit, einen Hausarzt zu beschäftigen, wenn eine ausreichende ärztliche Versorgung im Heim nicht von den niedergelassenen Ärztinnen oder Ärzten in der Umgebung sichergestellt werden kann. Bevor ein Pflegeheim eine Ärztin oder einen Arzt anstellt, muss deshalb versucht werden, mit geeigneten niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten Kooperationsverträge abzuschließen.

Kinderberücksichtigungsgesetz

Grundsätzlich müssen alle kinderlosen Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. Januar 2005 zusätzlich zu dem allgemein geltenden Beitragssatz einen Zuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten bezahlen. Der Beitragssatz für Kinderlose liegt seit dem 1. Januar 2013 bei 2,3 Prozent, der „normale“ Beitragssatz bei 2,05 Prozent. Ausgenommen sind nur kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres sowie Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Bei akuter Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen können Beschäftigte der Arbeit bis zu zehn Arbeitstage fernbleiben, um eine gute Pflege zu organisieren. Auf Verlangen des Arbeitgebers haben die Beschäftigten dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Pflegebedürftigkeit des Angehörigen und die Erforderlichkeit der Arbeitsbefreiung vorzulegen. Eine kurzzeitige Freistellung können alle Beschäftigten in Anspruch nehmen – unabhängig von der Anzahl der beim Arbeitgeber Beschäftigten.

Kurzzeitpflege

Viele Menschen sind nur für eine kurze Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege. Durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz wird während der Kurzzeitpflege das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt.

Kurzzeitpflege für Kinder

Zu Hause gepflegte Kinder haben die Möglichkeit, die Kurzzeitpflege auch in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder in anderen geeigneten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, wenn die Betreuung in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint. Mit dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz wird die Altersgrenze von 18 auf 25 Jahre erhöht.

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung ist der sozialmedizinische Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Im Auftrag der Pflegekassen überprüft der MDK, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt. Die Leistungsentscheidung trifft die Pflegekasse unter maßgeblicher Berücksichtigung des Gutachtens des MDK. Im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen prüft der MDK auch die Qualität in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen.

MEDICPROOF

MEDICPROOF ist der medizinische Dienst der privaten Pflege-Pflichtversicherung. Er prüft die Leistungsvoraussetzungen für den Bereich der privaten Pflege-Pflichtversicherung. Es wird begutachtet, ob bei einem Antragsteller eine Pflegebedürftigkeit vorliegt und – falls ja – welcher Pflegestufe diese zuzuordnen ist. Aufgabe von MEDICPROOF ist es, eine bundesweit und versicherungsübergreifend einheitliche Begutachtung sicherzustellen.

Mindestlohn

Seit dem 1. August 2010 gilt in der Pflegebranche ein Mindestlohn nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Er betrifft alle Pflegebetriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen, und gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die überwiegend pflegerische Tätigkeiten in der Grundpflege erbringen.

Palliativ Care und Hospizdienste

Es gibt ambulante und stationäre Hospizdienste, die einen unverzichtbaren Beitrag leisten, Sterben und Tod als unumgänglichen Teil des Lebens anzunehmen, zu gestalten und zu bewältigen. Gesetzliche Krankenkassen leisten Zuschüsse für ambulante, teilstationäre und stationäre Hospizdienste. Schwerstkranken Menschen und Sterbende haben zudem in der gesetzlichen Krankenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV). Diese Leistung zielt darauf ab, dem Wunsch schwerstkranker Menschen zu entsprechen, möglichst in der eigenen häuslichen Umgebung in Würde zu sterben. Die neue Leistung steht Palliativpatienten mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung zu, dass hierdurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist und sie eine besonders aufwändige Versorgung benötigen. Ambulante Teams aus ärztlichem und pflegerischem Personal versorgen die Versicherten. Sie arbeiten dabei eng mit Hospizdiensten zusammen. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist die Verordnung durch einen Vertragsarzt oder Krankenhausarzt.

Pflegeberaterinnen und Pflegeberater

Die Pflegekassen sind verpflichtet, für ihre pflegebedürftigen Versicherten eine Pflegeberatung im Sinne eines Fallmanagements anzubieten. Zu den Aufgaben der Pflegeberaterinnen und -berater zählt die Unterstützung der Betroffenen und ihrer Angehörigen bei der Organisation der Pflege, anfangen bei der Vermittlung von Pflegediensten und Haushaltshilfen bis hin zu der Auswahl von Pflegeheimen oder anderen Betreuungseinrichtungen.

Dies beinhaltet:

- Erarbeitung entscheidungsreifer Anträge,
- Erledigung von Formalien sowie Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen über Leistungen,
- Aufklärung über den Anspruch auf Übermittlung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder eines anderen von der Pflegekasse beauftragten Gutachters sowie der gesonderten Rehabilitationsempfehlung,
- Erstellung eines individuellen Versorgungsplans gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen und allen anderen an der Pflege Beteiligten,
- Veranlassung aller für den Versorgungsplan erforderlichen Maßnahmen, Begleitung bei der Durchführung sowie Vorschläge für eine Anpassung an veränderte Bedarfslagen.

Pflegeheim

Hier leben die Bewohnerinnen und Bewohner in Einzel- oder Doppelzimmern (die früher üblichen Mehrbettzimmer sind heute seltener). Eine umfassende Versorgung und Betreuung ist gewährleistet. Das betrifft sowohl die pflegerische Versorgung, die medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung als auch die hauswirtschaftliche Versorgung. In den meisten Einrichtungen findet man heutzutage eine Kombination der drei traditionellen Heimtypen Altenwohnheim, Altenheim und Pflegeheim (siehe auch unter Zusätzliche Betreuung, Seite 46).

Pflegerisiko

Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko, pflegebedürftig zu werden. Nach Prognosen des Statistischen Bundesamtes nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass immer mehr Menschen in Zukunft auf Pflegeleistungen angewiesen sind. 2030 werden voraussichtlich über drei Millionen Bürger davon betroffen sein.

Pflegestufen

Pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Be-

hinderung bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) und der hauswirtschaftlichen Versorgung auf Dauer – voraussichtlich für mindestens sechs Monate – in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Entsprechend dem Umfang des Hilfebedarfs werden die Pflegebedürftigen einer von drei Pflegestufen zugeordnet. Je nach Pflegestufe unterscheidet sich auch die Höhe der Leistungen. Der Versicherte hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung seiner Pflegekasse Widerspruch einzulegen.

„Pflegestufe 0“

Der sogenannten Pflegestufe 0 werden Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zugeordnet, die zwar einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung haben, jedoch nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Pflegestufe I erfüllen.

Pflegestufe I: Erhebliche Pflegebedürftigkeit

Erhebliche Pflegebedürftigkeit liegt vor bei einem mindestens einmal täglich erforderlichen Hilfebedarf bei mindestens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen der Grundpflege. Zusätzlich muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt werden. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betragen, wobei auf die Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) mehr als 45 Minuten entfallen müssen.

Pflegestufe II: Schwerpflegebedürftigkeit

Schwerpflegebedürftigkeit liegt vor bei einem mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten erforderlichen Hilfebedarf bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität). Zusätzlich muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt werden. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens drei Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen müssen.

Pflegestufe III: Schwerstpflegebedürftigkeit

Schwerstpflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der Hilfebedarf so groß ist, dass der konkrete Hilfebedarf jederzeit gegeben ist und Tag und Nacht anfällt (rund um die Uhr). Zusätzlich wird mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) mindestens vier Stunden entfallen müssen.

Pflegestützpunkt

Mit Pflegestützpunkten wird Menschen mit pflegerischem Hilfebedarf und denjenigen, die Betreuung und Pflege für einen Angehörigen organisieren wollen, eine wohnortnahe, zentrale Anlaufstelle zur Beantwortung aller Fragen zur Verfügung gestellt. Die Pflegestützpunkte werden von den Kranken- und Pflegekassen auf Initiative eines Bundeslandes eingerichtet und bieten Hilfesuchenden Beratung und Unterstützung. Zudem können sie pflegerische, medizinische und soziale Hilfs- und Unterstützungsangebote vermitteln und koordinieren. Pflegeberaterinnen und Pflegeberater sind in den Pflegestützpunkten als Fallmanager tätig und betreuen Hilfesuchende auf Wunsch über einen längeren Zeitraum persönlich. Sie erstellen bei Bedarf einen individuellen Versorgungsplan. Bei ihnen können Pflegebedürftige wie auch ihre Angehörigen Anträge stellen, die dann umgehend an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung ist als „Teilleistungsversicherung“ konzipiert worden. Das bedeutet: Die Leistungen aus der Pflegeversicherung decken einen Teil der Kosten, die für die Pflege eines Menschen nötig sind. Dadurch werden die Belastungen Pflegebedürftiger und deren Angehöriger gemindert. Sie ist der jüngste Versicherungszweig und existiert seit 1995 als eine umlagefinanzierte Pflichtversicherung im deutschen Sozialversicherungssystem. Die Pflegeversicherung bildet die fünfte Säule dieses Systems neben der Kranken-, Berufsunfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Pflege-Wohngemeinschaften

Die Pflege-WG bietet die Möglichkeit, auch bei Pflegebedürftigkeit im Alter ein selbstständiges Leben zu führen und dabei mit anderen Menschen zusammen zu sein. Sind Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngemeinschaft pflegebedürftig, können sie zum einen ihre Ansprüche auf grundpflegerische Leistungen, hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung bündeln (siehe auch unter „Poolen“ von Leistungen sowie Seite 47–49). Zum anderen haben Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngruppen – das sind Pflege-WGs, die bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen – leben, zusätzlich zu den anderen Leistungen einen Anspruch auf monatlich 200 Euro pro Person zur Finanzierung einer gemeinsamen Pflegekraft, die organisatorisch, verwaltend oder pflegerisch tätig ist. Darüber hinaus gibt es bei der Neugründung dieser Wohnform zeitlich befristet eine Anschubfinanzierung zur altersgerechten oder barrierefreien Umgestaltung der WG – zusätzlich zu den Zuschüssen für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes – bis zu 2.500 Euro pro Pflegebedürftigem, maximal aber 10.000 Euro pro Wohngruppe.

Pflegezeit

Beschäftigte haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für längstens sechs Monate, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Hierbei können Beschäftigte zwischen der vollständigen oder teilweisen Freistellung von der Arbeit wählen. Der Anspruch besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

„Poolen“ von Leistungen

Mehrere Pflegebedürftige bündeln die von ihnen benötigten Hilfeleistungen durch eine gemeinsame Inanspruchnahme. Durch dieses Zusammenlegen („Poolen“) von Leistungsansprüchen können insbesondere in neuen Wohnformen wirtschaftlich neue Spielräume erschlossen werden. Die frei werdende Zeit ist vom ambulanten Pflegedienst ausschließlich im Interesse der am „Pool“ beteiligten Pflegebedürftigen für die Betreuung zu nutzen. Das

„Poolen“ von Leistungen ist auch für Pflegebedürftige realisierbar, die zum Beispiel im gleichen Wohnviertel oder in der näheren Nachbarschaft wohnen.

Portabilität der Altersrückstellungen

Wer die private Pflegeversicherung (PPV) wechselt, kann Altersrückstellungen „mitnehmen“. Dies gilt seit dem 1. Januar 2009 für bestehende Verträge ebenso wie für neue Abschlüsse.

Prävention / Rehabilitation

Mit finanziellen Anreizen sollen Anstrengungen von Einrichtungen der dauerhaften stationären Pflege in den Bereichen der aktivieren Pflege und der Rehabilitation gefördert werden. Die Einrichtungen, denen es nach verstärkten aktivierenden und rehabilitierenden Bemühungen gelingt, den Pflegebedürftigen in eine niedrigere Pflegestufe einzustufen, erhalten einen einmaligen Geldbetrag in Höhe von 1.536 Euro.

Mit dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz wird konkretisiert, dass die Pflegekasse spätestens mit der Mitteilung über die Pflegebedürftigkeit dem Antragsteller die gesonderte Rehabilitationsempfehlung, die im Rahmen der Begutachtung abgegeben wurde, zuleitet. Gleichzeitig informiert sie darüber, dass mit der Zuleitung an den zuständigen Rehabilitationsträger ein Antragsverfahren auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ausgelöst wird, sofern der Antragsteller damit einverstanden ist.

Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV)

Der Prüfdienst der PKV übernimmt die gleichen Aufgaben wie der MDK und ist mit den gleichen Befugnissen ausgestattet, um an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die zugelassenen Pflegeeinrichtungen die Qualitätsanforderungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XI) erfüllen.

Qualitätssicherung / Pflegequalität

Seit 2011 werden in einem jährlichen Prüfturnus alle Pflegeheime und ambulanten Pflegedienste durch den MDK oder den Prüfdienst

des Verbandes der privaten Krankenversicherung geprüft (Regelprüfung). Alle Prüfungen in stationären Pflegeeinrichtungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn es sich um eine Person handelt, die eine amtliche Betreuungsperson hat, muss die Prüfung vorher angemeldet werden. Qualitätsprüfungen in ambulanten Pflegeeinrichtungen sind am Tag zuvor anzukündigen. Bei den Prüfungen durch den MDK oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung liegt der Schwerpunkt auf der Prüfung des Pflegezustands und der Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen (Ergebnisqualität).

Qualitätsstandards

Pflegebedürftige Menschen haben einen Anspruch darauf, entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse gepflegt zu werden. Die Selbstverwaltung auf Bundesebene hat den Auftrag, die Entwicklung und Aktualisierung von Expertenstandards sicherzustellen (Sicherungsauftrag). Denn Expertenstandards konkretisieren den allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse zu einem bestimmten Thema, zum Beispiel zur Vermeidung des Wundliegens (Expertenstandard Dekubitusprophylaxe in der Pflege). Sie sind für alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen verbindlich.

Tages- und Nachtpflege

Die Tagespflege wird in der Regel von Pflegebedürftigen in Anspruch genommen, deren Angehörige tagsüber berufstätig sind. Die Pflegebedürftigen werden meist morgens abgeholt und nachmittags zurück nach Hause gebracht. Die Tagespflege findet in Pflegeheimen oder in einer Tagesstätte statt. Pflegebedürftige erhalten dort ihre Mahlzeiten, befinden sich in Gesellschaft und werden körperlich und geistig aktiviert (siehe auch unter Zusätzliche Betreuung, Seite 46).

Transparenz in der Pflege

Auf Grundlage der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen werden Berichte über die Qualität der Pflegeeinrichtungen im Internet sowie an anderen geeigneten Orten, zum Beispiel in den Pflegestützpunk-

ten, veröffentlicht. Die Veröffentlichung muss für die Verbraucher leicht verständlich, übersichtlich und vergleichbar sein. In den Pflegeeinrichtungen selbst müssen das Datum der letzten Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung, eine Einordnung des Prüfergebnisses nach einer Bewertungssystematik sowie eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse gut sichtbar ausgehängt werden. Zur einheitlichen Bewertung der Prüfergebnisse haben sich der GKV-Spitzenverband und die Vertreter der Leistungserbringer für eine Bewertungssystematik ähnlich der Schulnoten entschieden. Die Noten für Pflegequalität sorgen für mehr Transparenz bei den Angeboten von Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten. Auf einen Blick können Angehörige von Pflegebedürftigen und andere Interessierte sehen, ob die Einrichtungen gute pflegerische Arbeit leisten, ob Entwicklungspotenzial besteht oder Missstände behoben werden müssen.

Verhinderungspflege

Die Pflegekasse zahlt eine notwendige Ersatzpflege, wenn pflegende Angehörige wegen Urlaubs oder einer Erkrankung ihre Angehörigen nicht pflegen können. Dieser Anspruch besteht für maximal vier Wochen im Jahr. Man nennt dies Verhinderungspflege. Durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz wird nun während der Verhinderungspflege das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt.

Zusätzliche Betreuung

In vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege kann zusätzliches Betreuungspersonal für Heimbewohnerinnen und -bewohner beziehungsweise für Pflegegäste mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf eingesetzt werden, um gesonderte Angebote der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung zu bieten. Diese Kosten werden durch die gesetzlichen und privaten Pflegekassen entsprechend den vereinbarten Regelungen getragen. Pflegebedürftige und Sozialhilfeträger werden nicht mit Kosten belastet. Für 24 demenziell erkrankte Heimbewohnerinnen und -bewohner beziehungsweise Pflegegäste soll eine zusätzliche Betreuungskraft vorgesehen werden.

Die Kampagne



Die Motive der Kampagne „Pflege, darum kümmern wir uns“ machen bundesweit auf das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz aufmerksam. Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen unsere Kampagnenmotive vor.

**Mehr Individualität:
Die neuen
Pflegeleistungen.**

Das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz schafft für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen viele Verbesserungen. Alle weiteren Informationen erhalten Sie unter:
030 / 340 63 54 - 02. (Sonntage bis Donnerstag von 9 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 17 Uhr)

Pflege
DARUM KÜMMERN WIR UNS

**Pflege.
Darum kümmern wir uns.**

Das Wichtigste aus dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz:

- Bessere Versorgung für Menschen mit Demenz – Erhöhung der Leistungen in der ambulanten Pflege
- Förderung von Pflege-Wohngruppen – Startzuschüsse und monatliche Pauschalen für Betreuungskräfte
- Mehr Selbstbestimmung – gemeinsam mit Pflegebedürftigen über Leistungen entscheiden
- Empfehlungen zur individuellen Rehabilitation – rechtzeitige Rehabilitation kann Pflegebedürftigkeit vermeiden
- Private Pflege-Zusatz-Versicherungen mit staatlicher Förderung – dem demografischen Wandel begegnen

Antworten auf alle weiteren Fragen zum Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz erhalten Sie unter:
030 / 340 63 54 - 02. (Sonntage bis Donnerstag von 9 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 17 Uhr)

Pflege
DARUM KÜMMERN WIR UNS

**Mehr Selbstbestimmung:
Die neuen
Pflegeleistungen.**

Das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz schafft für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen viele Verbesserungen. Alle weiteren Informationen erhalten Sie unter:
030 / 340 63 54 - 02. (Sonntage bis Donnerstag von 9 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 17 Uhr)

Pflege
DARUM KÜMMERN WIR UNS

**Pflege trifft Vorsorge:
Staatliche Förderung für
private Zusatz-
versicherungen.**

Die Förderung der privaten Pflege-Versicherung unterstützt die Menschen dabei, für den Fall einer Pflegebedürftigkeit vorzusorgen. Alle weiteren Informationen erhalten Sie unter:
030 / 340 63 54 - 02. (Sonntage bis Donnerstag von 9 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 17 Uhr)

Pflege
DARUM KÜMMERN WIR UNS

Broschüre: Pflegen zu Hause

Ratgeber für die häusliche Pflege. Was bei der Pflege zu Hause zu beachten ist und wie die Leistungen aussehen: von Pflegezimmer und Pflegebett bis zu den Hilfen für die pflegenden Angehörigen.

Bestell-Nr.: BMG-P-G502

Broschüre: Wenn das Gedächtnis nachlässt

Ein Ratgeber für die häusliche Betreuung demenziell erkrankter älterer Menschen: von der Diagnose und Behandlung bis zur Gestaltung des Betreuungsalltags.

Bestell-Nr.: BMG-P-G504

Faltblatt: Pflegebedürftig. Was nun?

Das Faltblatt „Pflegebedürftig. Was nun?“ hilft bei den ersten Schritten im Pflegefall.

Bestell-Nr.: BMG-P-07053

Broschüre: Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung

Dieser Ratgeber soll helfen, sich in unserem Gesundheitswesen besser zurechtzufinden. Von der Wahl der Krankenkasse bis zu Tipps für den Gang in die Apotheke – diese Broschüre zeigt die wichtigsten Bestimmungen auf einen Blick.

Bestell-Nr.: BMG-P-07031

Machen Sie mit – bei der Aktion „Ich pflege, weil“!



Was ist Ihnen an der Pflege wichtig?

Wie kamen Sie zur Pflege?

Warum tun Sie, was Sie tun?

Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr lädt alle Pflegenden in Deutschland ein, davon zu berichten, warum sie diesen Beruf ergriffen oder sich für die häusliche Pflege eines Familienangehörigen entschieden haben: Die Einsendungen – Bild und Text – sollen anschließend u. a. auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht werden.

Jetzt informieren und mitmachen unter:
www.bundesgesundheitsministerium.de/ich-pflege-weil

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit
Kommunikationsstab (Referat Öffentlichkeitsarbeit)
11055 Berlin

Gestaltung: Atelier Hauer + Dörfler GmbH

Fotos: Michael Dedeker, Julia Baier, Andreas Reeg,
Michael Hagedorn, plainpicture

Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

10. aktualisierte Auflage: Stand Januar 2013

Erstauflage: Juli 2008

Wenn Sie diese Broschüre bestellen möchten:

Bestell-Nr.: BMG-P-07055

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

Informationsangebote des Bundesministeriums für Gesundheit

Bürgertelefon

Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit erreichen Sie montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr unter folgenden Telefonnummern:

Gesundheitspolitische Informationen

Die Vierteljahresschrift berichtet aus der Arbeit des Bundesgesundheitsministeriums und wird Ihnen kostenlos per Post zugesandt. Abonnement unter: www.bmg-gp.de

GP_Infoblätter

Die „GP_Infoblätter“ bieten Ratgeberinformationen für Patienten und Verbraucher zu Einzelthemen der Gesundheitsversorgung. Abonnement unter: www.bmg-gp.de

GP_aktuell

Der Newsletter „GP_aktuell“ informiert zur aktuellen Gesundheitspolitik und wird Ihnen regelmäßig per E-Mail zugesandt. Sie finden das Anmeldeformular unter www.bmg-gp.de

Publikationsverzeichnis

Das aktuelle Publikationsverzeichnis des Bundesministeriums für Gesundheit können Sie jederzeit kostenlos anfordern:

Bestell-Nr.: BMG-G-07014
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Telefon: 018 05 / 77 80 90*
Fax: 018 05 / 77 80 94*
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

Internetportal

Aktuelle Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit finden Sie unter:
www.bundesgesundheitsministerium.de
www.in-form.de

Bürgertelefon zur Krankenversicherung



030 / 340 60 66 – 01

Bürgertelefon zur Pflegeversicherung



030 / 340 60 66 – 02

Fragen zur gesundheitlichen Prävention



030 / 340 60 66 – 03

Fragen zur Suchtvorbeugung



02 21 / 89 20 31**

Beratungsservice für Gehörlose



030 / 340 60 66 – 07 Telefax

030 / 340 60 66 – 08 ISDN-Bildtelefon

030 / 340 60 66 – 09 Schreibtelefon

* Kostenpflichtig: Für diesen Anruf gilt ein Festpreis von 14 Cent pro Minute aus den Festnetzen und maximal 42 Cent pro Minute aus den Mobilfunknetzen.

**BZgA-Informationstelefon zur Suchtvorbeugung,
Mo.–Do. 10 bis 22 Uhr, Fr.–So. 10 bis 18 Uhr



Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.